

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN EINER SENKUNG DES HÖCHSTZINSSATZES GEMÄSS ART. 1 VKKG



IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel
Fachbereich: Wirtschaftspolitik

Schlussbericht | 18.09.2015



IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Bundesamt für Justiz BJ

BEGLEITGRUPPE

Dr. Simon Jäggi Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Andreas Maschemer Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Dr. David Rüetschi Bundesamt für Justiz BJ

AUFTRAGNEHMER

IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel | Solothurnerstrasse 94 | 4053 Basel

www.wipo.iwsb.ch | wipo@iwsb.ch | +41 61 281 21 21

AUTOREN

Christoph Hirter Projektleitung

Nils Braun Qualitätssicherung

Manuel Langhart Projektmitarbeit

HINWEIS ZUR VERWENDUNG

Die Studie darf zu kommerziellen Zwecken nicht kopiert oder in einer anderen Form reproduziert werden. Bei der Verwendung der Daten aus der Studie ist die Quelle korrekt zu zitieren und wir bitten um ein Belegsexemplar (wipo@iwsb.ch).

ZITIERVORSCHLAG

IWSB – Institut für Wirtschaftsstudien Basel (2015). Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Senkung des Höchstzinssatzes gem. Art. 1 VKKG. (Bern: Staatssekretariat für Wirtschaft und Bundesamt für Justiz).

ANMERKUNGEN

Der Bericht gibt die Auffassung der Autoren wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen der Auftraggeber übereinstimmen muss.

Zur besseren Lesbarkeit und Vermeidung sprachlicher Schwerfälligkeit wird im vorliegenden Bericht nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter.



ZUSAMMENFASSUNG

Die Vergabe von Konsumkrediten ist immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen – seit jeher scheiden sich die Geister am Geschäftsmodell der unbesicherten Konsumfinanzierung. Dies gilt sowohl für Barkredite als auch für Kredit- und Kundenkarten. Der gesetzliche Höchstzinssatz für Konsumkredite beträgt bisher 15%. Doch nun schlägt der Bundesrat vor, den Höchstzinssatz auf Grundlage des Dreimonats-Libor für Schweizer Franken festzulegen, mit einem pauschalen Zuschlag von 10%. Damit sollen die Kreditzinsen besser mit den Kosten der Konsumkreditbanken in Übereinstimmung gebracht werden. Zudem sollen mit diesem Schritt ganz generell Hochrisikokunden vom Konsumkreditmarkt ausgeschlossen und so vor Überschuldung geschützt werden. Damit vollzieht der Bundesrat eine Kehrtwende: Noch 2007 hat er den Höchstzinssatz von 15% als ausgewogene Lösung betrachtet, die dem Schutz der Kreditnehmer ebenso Rechnung trägt wie den Bedürfnissen der Branche. Ausserdem hat er festgehalten, dass Konsumkredite nur selten zur Überschuldung beitragen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht gelten Höchstzinssatzregulierungen in Kreditmärkten mit funktionierendem Wettbewerb grundsätzlich als nicht sinnvoll. Sie beeinträchtigen die effiziente Risiko- und Zinssatzselektion der Akteure und verzerren den Wettbewerb (vgl. Borner und Schips 2015). Da im Konsumkreditmarkt nach Auffassung der Wettbewerbsbehörden wirksamer Wettbewerb herrscht, gibt es keinen Grund zur Annahme, dass die Kosten der Konsumkreditbanken stark von den effektiven Kreditzinsen abweichen.¹

Die Abschreibungszahlen der vier wichtigsten Barkreditbanken zeigen, dass auf dem Barkreditmarkt die Risikoallokation im Allgemeinen funktioniert. Kreditnehmer mit höherem Ausfallrisiko erhalten die Kreditverträge zu höheren Zinsen – also zu einem höheren Preis. Umgekehrt bezahlen bessere Risiken weniger Zinsen – also einen tieferen Preis. Durch diese Mechanik können unterschiedliche Risikogruppen bedient und deren Risikokosten nach dem Verursacherprinzip kompensiert werden. Es ist daher eine Fehlannahme, dass mit der vorgeschlagenen Revision Konsumkredite günstiger werden. Allerdings dürfte ein (noch) restriktiverer Höchstzinssatz dazu führen, dass weitere Kreditnehmer aus dem regulierten Markt ausgeschlossen werden, und die Geschäftsmodelle einiger Anbieter nicht mehr zu betreiben sind. Folglich dürfte der restriktivere Höchstzinssatz zu einer Konsolidierung unter den Anbietern führen, was sich wahrscheinlich negativ auf den Wettbewerb auswirkt.

Eine statische Betrachtung der Kreditverträge aus dem Jahr 2014 zeigt, wie stark der Konsumkreditmarkt von der Revision betroffen wäre. Unter sonst gleichen Bedingungen hätten Barkreditverträge mit einem Volumen von mindestens 1.98 Mrd. Franken (63.7% des Gesamtvolumens) nicht mehr vergeben werden können – dieses Volumen wurde zu Kreditzinsen über 10% vergeben. Dazu waren Kredite auf Kredit- und Kundenkartenkonten von mindestens 1.88 Mrd. Franken (84.1% des Gesamtvolumens) zu Kreditzinsen über 10% in Anspruch genommen worden. In Relation zu volkswirtschaftlich relevanten Grössen entspricht dies zusammengenommen rund 0.60% des Bruttoinlandsprodukts und 1.11% des privaten Kon-

¹ Eine Vorabklärung der WEKO zum Konsumkreditmarkt hat keine hinreichenden Anzeichen für eine Wettbewerbsabrede unter den Konsumkreditanbietern ergeben (vgl. WEKO 2007).



sums der Haushalte. Darin sind nur die Marktanteile der wichtigsten Anbieter von Barkrediten sowie Kredit- und Kundenkarten enthalten.

Die Zahlen zeigen, dass die Revision auf dem Barkredit-, Kredit- und Kundenkartenmarkt deutliche Spuren hinterlassen dürfte. Gleichzeitig muss der Nutzen der Revision bzgl. der Verschuldungs- und Überschuldungsproblematik angezweifelt werden. Denn die Nachfrage nach Konsumkrediten ist eine indirekte Nachfrage – sie wird in erster Linie durch die Konsumnachfrage getrieben. Zudem werden mit Konsumkrediten vorwiegend dauerhafte Güter wie Autos oder Einrichtungsgegenstände finanziert. Dauerhafte Konsumgüter dürften fortan mit alternativen Finanzierungsinstrumenten abbezahlt werden, bspw. mit Leasingverträgen. Für kurzlebige Konsumgüter wie Ferien oder Kleidung, wird ein geringerer Anteil der Konsumkredite verwendet. Für diese Konsumgüter dürfte es in der Tat schwieriger werden, eine alternative Finanzierung auf dem regulierten Markt zu finden.

Insgesamt gibt es wenige Indizien dafür, dass Konsumkredite die Treiber hinter der Überschuldung sind. Zu diesem Schluss kommen sowohl Untersuchungen im Auftrag der Europäischen Kommission als auch der Weltbank. Zudem werden unter dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) Hochrisikokunden bereits heute durch die Kreditfähigkeitsprüfung und dem geltenden Höchstzinssatz von 15% grösstenteils vom Konsumkreditmarkt ausgeschlossen. Vor allem die Kreditfähigkeitsprüfung hat sich dabei als wirksames Mittel bewährt. Wenn heute ein Überschuldungsproblem auftritt, ist es vor allem auf Schocks wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Scheidung oder Suchtverhalten etc. zurückzuführen.

Schlechte Risiken mit Konsumkrediten zu versorgen ist aus kommerziellen Risikoerwägungen der Anbieter sowieso zu vermeiden. Zudem werden Nachlässigkeiten der Kreditbanken, welche in einer Überschuldung des Kreditnehmers enden, vom KKG bereits hart sanktioniert, indem der Kreditgeber nicht nur offene Kreditforderungen gegenüber dem Kreditnehmer verliert, sondern darüber hinaus riskiert, den gesamten Kreditbetrag abschreiben zu müssen. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Reduktion des Höchstzinssatzes als untaugliches Mittel zur Bekämpfung der Überschuldungsproblematik.

Unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass die Wettbewerbsbehörden keine hinreichenden Anzeichen für unwirksamen Wettbewerb feststellen können und die Auswirkungen der Revision auf die Überschuldungssituation äusserst gering sein dürften, sind die starken Einschränkungen der Vertragsfreiheit, der Konsumentensouveränität und des Konsumkreditmarkts im Allgemeinen nicht zu rechtfertigen.



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	1
1.1	HINTERGRUND	1
1.2	ZIELSETZUNG UND VORGEHEN	1
2	DER KONSUMKREDITMARKT UND DIE FOLGEN DER REVISION GEM. ART. 1 VKKG	2
2.1	ENTWICKLUNG DES REFERENZSATZES	2
2.2	FESTLEGUNG DES HÖCHSTZINSSATZES	2
2.3	RISIKOSELEKTION IM KONSUMKREDITMARKT	3
2.4	DIE REVISION ALS SYSTEMWECHSEL UND VERSCHÄRFUNG	4
2.5	HÖCHSTZINSEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH	5
2.6	BARKREDITE	8
2.6.1	Datenlage	8
2.6.2	Kreditvolumen und Anzahl Verträge	9
2.6.3	Abschreibungen	11
2.7	KREDIT- UND KUNDENKARTEN	13
2.7.1	Datenlage	13
2.7.2	Kreditvolumen und Anzahl Verträge	13
2.7.3	Abschreibungen	15
2.8	ÜBRIGE KREDITFORMEN	15
2.8.1	Teilzahlungsverträge	15
2.8.2	Festkredite	16
2.8.3	Kontokorrent-Kredit	17
2.8.4	Überziehungskredite	18
2.8.5	Leasingverträge	18
3	REGULIERUNGSFOLGEN	20
3.1	STATISCHE BETRACHTUNG	20
3.2	ERWARTETE ANPASSUNGEN	22
3.2.1	Barkredite	22
3.2.2	Kredit- und Kundenkarten	23
4	AUSWIRKUNGEN DER REVISION GEM. ART. 1 VKKG AUF DIE VERSCHULDUNGSSITUATION	24
4.1	GRUNDSÄTZLICHES ZUR VERSCHULDUNG	24
4.2	AUSWIRKUNGEN DER REVISION AUF DIE ÜBERSCHULDUNG	25
	LITERATURVERZEICHNIS	26



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Entwicklung des Dreimonats-Libor für Schweizer Franken von 1989 bis 2015	2
Abb. 2	Kostenspielraum im Vergleich	4
Abb. 3	Stilisierte Verteilung.....	5
Abb. 4	Höchstzinssätze für Konsumkredite im Vergleich mit der Schweiz 2003 bis 2015	7
Abb. 5	Neu abgeschlossenes Kreditvolumen 2014	8
Abb. 6	Kreditkosten verschiedener Anbieter 2015	9
Abb. 7	Barkredite: Entwicklung neues Kreditvolumen in Mrd. Franken und neue Verträge	10
Abb. 8	Barkredite: Neues durchschnittliches Kreditvolumen in Mrd. CHF 2008 bis 2014	11
Abb. 9	Barkredite: Abschreibungsraten der neuen Verträge 2008 bis 2010.....	12
Abb. 10	Anzahl Kreditkarten in Mio. und inländisches Transaktionsvolumen in Mrd. Franken.....	14
Abb. 11	Kredit- und Kundenkarten: Neues durchschnittliches Kreditvolumen in Mrd. CHF 2008 bis 2014 15	
Abb. 12	Teilzahlungsverträge: Entwicklung neues Kreditvolumen in Mrd. Franken und neue Verträge	16
Abb. 13	Festkredite: Entwicklung neues Kreditvolumen in Mrd. Franken und neue Verträge.....	16
Abb. 14	Kontokorrent-Kredite: Entwicklung neues Kreditvolumen in Mrd. Franken und neue Verträge ...	17
Abb. 15	Überziehungskredite: Entwicklung neues Kreditvolumen in Mio. Franken und neue Verträge.....	18
Abb. 16	Leasingverträge: Entwicklung neues Kreditvolumen in Mrd. CHF und Neue Verträge	19
Abb. 17	Ex-post betroffenes Kreditvolumen von Barkreditverträgen in Mrd. CHF	20
Abb. 18	Ex-post betroffenes Kreditvolumen von Kredit- und Kundenkartenkredite in Mrd. CHF	21
Abb. 19	Hauptgründe der Kreditaufnahme (ohne Hypotheken), Anteil an der Gesamtbevölkerung	24

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Vergleich mit den wichtigsten Nachbarländern.....	6
--------	---	---



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BIP	Bruttoinlandprodukt
BJ	Bundesamt für Justiz
BR	Bundesrat
CHF	Schweizer Franken
IKO	Verein zur Führung einer Informationsstelle für Konsumkredit
LIBOR	London Interbank Offered Rate
KKG	Bundesgesetz über den Konsumkredit
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SNB	Schweizerische Nationalbank
VKKG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit
VSKF	Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute
WEKO	Wettbewerbskommission
ZEK	Verein zur Führung einer Zentralstelle für Kreditinformation



1 EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND

Das revidierte Konsumkreditgesetz (KKG) ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Der Bundesrat legt den Höchstzinssatz nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b für Konsumkredite, Leasingverträge, für Kredit- und Kundenkarten sowie für Überziehungskredite, die mit einer Kreditoption verbunden sind, fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäfts massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15% nicht überschreiten (Art. 14 KKG). Mit dem Höchstzinssatz ist der effektive Jahreszins gemeint, der die Gesamtkosten des Kredits ausdrückt. Wird der Höchstzinssatz überschritten, ist der betreffende Vertrag nichtig (Art. 15 Abs. 1 KKG).

Im Rahmen der Revision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) schlägt der Bundesrat vor, von der bisherigen Praxis abzukommen. Neu soll der Höchstzinssatz auf Grundlage des Dreimonats-Libor für Franken festgelegt werden; dazu kommt ein pauschaler Zuschlag von 10%. Mit der Abkehr von der bisherigen Praxis will der Bundesrat sicher stellen, dass Personengruppen, bei denen die Rückzahlung fragwürdig ist, fortan vom Kreditmarkt ausgeschlossen werden. So sollen der Überschuldung von Privatpersonen entgegengewirkt und die damit verbundenen wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Probleme reduziert werden (vgl. BJ 2014).

1.2 ZIELSETZUNG UND VORGEHEN

In diesem Gutachten werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Senkung des Höchstzinssatzes aufgezeigt. Daraus wird abgeleitet, ob die vom Bundesrat verfolgten Ziele mit der Revision erreicht werden können und mit welchen Konsequenzen zu rechnen ist – sowohl für die Marktteilnehmer als auch auf die Konsumnachfrage. Dazu wird in einem ersten Schritt eine grobe Auslegeordnung des Konsumkreditmarkts vorgenommen. Es wird dargestellt, wie sich der Referenzsatz in der Vergangenheit entwickelt hat, und warum die Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite gleichzeitig ein Systemwechsel und eine Verschärfung im Umgang mit Konsumkrediten ist. Darüber hinaus wird die Revision mit den geltenden Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten verglichen.

In einem zweiten Schritt werden die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Revision auf die einzelnen Bereiche des Konsumkreditmarkts untersucht und wo möglich in einen gesamtwirtschaftlichen Kontext gestellt. Dabei wird das dem KKG unterstellte Kreditgeschäft in zwei Bereiche unterteilt: Einerseits Konsumkredite (Bar- und Festkredite sowie Teilzahlungs- und Leasingverträge) und andererseits revolving-Kredite (Kredit- und Kundenkarten sowie Kontokorrent- und Überziehungskredite). Obwohl dem KKG unterstellt, werden Leasingverträge nicht in die Analyse miteinbezogen – die branchenüblichen Zinssätze liegen oftmals deutlich unter 10%. Detaillierte Analysen werden nur für Barkredite sowie Kredit- und Kundenkarten durchgeführt. Damit werden die wichtigsten Kategorien der Konsumkredite und der revolving-Kredite abgedeckt. Eine ausführliche Betrachtung der übrigen Kreditformen sprengt den Rahmen dieses Gutachtens. Zuletzt wird der Frage nachgegangen, ob die Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite und revolving-Kredite die Überschuldungssituation von Privatpersonen beeinflusst.

Zur Einschätzung der Resultate und zur qualitativen Abschätzung der Überschuldungsproblematik wurden zudem Expertengespräche mit Personen geführt, die einen Bezug zum Konsumkreditmarkt haben. Dies



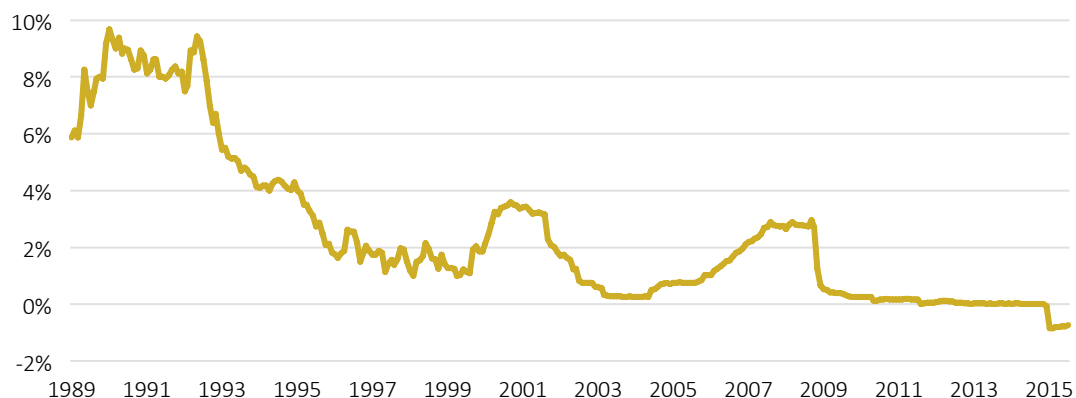
sind einerseits Personen von Kreditinstituten und andererseits Personen des Konsumentenschutzes und der Schuldenberatung.

2 DER KONSUMKREDITMARKT UND DIE FOLGEN DER REVISION GEM. ART. 1 VKKG

2.1 ENTWICKLUNG DES REFERENZSATZES

Als massgeblichen Referenzsatz schlägt die Schweizerische Nationalbank (SNB) den Dreimonats-Libor für Schweizer Franken vor. «Eine von der SNB kürzlich durchgeführte Umfrage bestätigt, dass der LIBOR für die Banken weiterhin der mit Abstand wichtigste Referenzsatz für die Festlegung von Kreditzinsen ist. Änderungen des Libors schlagen sich auf alle anderen Zinssätze (Kreditmärkte) in der Schweiz nieder (vgl. SNB 2013).»² Im derzeitigen Niedrigzinsumfeld geht teilweise vergessen, wie stark Zinssätze schwanken können: Seit dem Jahr 1989 bewegte sich der Dreimonats-Libor für Schweizer Franken zwischen 9.69% (1990) und -0.85% (2015). Gemäss der SNB liegt er im Normalfall zwischen einem bis drei Prozent (vgl. SNB 2013).

ABB. 1 ENTWICKLUNG DES DREIMONATS-LIBOR FÜR SCHWEIZER FRANKEN VON 1989 BIS 2015



Quelle: SNB (2015) Darstellung: IWSB

2.2 FESTLEGUNG DES HÖCHSTZINSSATZES

Zur Festlegung des Höchstzinssatzes hat der Bundesrat beim Beschluss (2002) und der Revision der VKKG (2014) das Gutachten von Prof. Schierenbeck zum Thema 'Konsumentenschutz und gesetzliche Zinshöchstgrenzen für Konsumkredite' aus dem Jahr 2000 herangezogen. Darin werden die Vollkosten einer

² Es ist fragwürdig, ob für Konsumkredite der Dreimonats-Libor für Schweizer Franken der geeignetste Referenzsatz ist. Der Dreimonats-Libor spiegelt vor allem das kurze Ende der Zinsstrukturkurve. Gemäss Bankexperten orientiert sich die Refinanzierung von Konsumkrediten aber eher am mittleren oder langen Ende der Zinsstrukturkurve.



Mindestmarge für Konsumkredite aufgeführt. Den variablen Refinanzierungskosten wird eine fixe Mindestmarge hinzugezählt, die sich aus den Standard-Risikokosten (0.5%-1.5%), den Bearbeitungs- und Abwicklungskosten (3.5%-5.5%), den Akquisitions- und Marketingkosten (1%-1.5%) sowie den Eigenkapitalkosten (0.6%-1.2%) zusammensetzt. Gemäss dem Gutachten braucht eine vollkostenorientierte Mindestmarge einen Zins zwischen 5.6% und 9.7%, der Mittelwert bewege sich zwischen 7.6% und 7.7% (vgl. Schierenbeck 2000). Der Bundesrat geht davon aus, dass der heute massgebliche Wert im unteren Bereich der Spanne von 5.6% und 9.7% liegt, weil verschiedenen Kreditanbieter Kredite in diesem Marktsegment anbieten. Unter Berücksichtigung der effektiven Refinanzierungskosten, die in der Regel höher als der Dreimonats-Libor sind, erscheint dem Bundesrat ein pauschaler Zuschlag zum Dreimonats-Libor von 10% als angemessen (vgl. BJ 2014).

2.3 RISIKOSELEKTION IM KONSUMKREDITMARKT

Im Konsumkreditgeschäft ist das Ausfallrisiko eines Kreditnehmers ein zentraler Aspekt der Preisfestlegung. Zum Einstieg kann folgendes stilisierte Beispiel aus dem Gutachten der Professoren Borner und Schips (2015) nützlich sein:

Einer Bank stehe eine Gruppe von Kreditnachfragern gegenüber. Die Bonität der einzelnen Individuen sei unbekannt und werde nicht geprüft. Bekannt sei aber aus früheren Geschäften, dass im Schnitt rund 6% der Kredite an Mitglieder dieser Gruppe weder verzinst noch zurückbezahlt werden. Zu welchem Zins wird die Bank den Kunden dieser Gruppe Kredite offerieren, die nach einem Jahr mit Zins zurückzuzahlen sind, wenn sie insgesamt eine Verzinsung von brutto 7% auf dem eingesetzten Kapital erzielen will? Lösung: Zu einem Zinssatz von 13.8%.

Im stilisierten Rechenbeispiel bezahlen die 6% der schlechten Risiken keinen Zins und bleiben den gesamten Kreditbetrag schuldig. Folglich müssen die übrigen 94% der Kreditnehmer deren Verluste inklusive Verzinsung ausgleichen. Der von der Bank benötigte Preis, um das Kreditgeschäft mit einer Verzinsung von 7% zu betreiben, liegt bei einem Einheitssatz von 13.8%. Gute Risiken wissen aber um ihre Bonität und sind nicht bereit einen Kredit zu diesen Zinskonditionen aufzunehmen. Sie werden sich nach günstigeren Alternativen umsehen, um keine schlechteren Risiken subventionieren zu müssen. So werden sich die guten Risiken systematisch aus dem Kreditgeschäft zurückziehen, bis nur schlechte Risiken übrig bleiben und der Markt zusammenbricht (vgl. Akerlof 1970). Um diesem Teufelskreislauf der adversen Kundenselektion zu entgehen, muss eine Preisdiskriminierung zwischen Kreditnehmern mit unterschiedlichem Ausfallrisiko erfolgen. Dazu ist das individuelle Ausfallrisiko der Kreditnehmer zu bestimmen. Mit dieser Mechanik stellt sich im Markt eine effiziente Lösung betreffend Risiko- und Zinssegmentierung ein.

Im Schweizer Barkreditgeschäft bieten Banken Kredite in einem Spektrum zwischen 4.5% und 14.5% feil.³ Einige Banken haben einen Einheitszinssatz, andere bieten Kredite in einer bestimmten Bandbreite. Wer sich nur in einem kleinen Zinssegment positioniert, hat sich folglich auf eine bestimmte Risikogruppe spezialisiert. Diese Banken lesen mit einem Kredit scoring ihre Kunden aus und teilen sie in homogene

³ Der zu 4.5% angebotene Kredit ist ein zweckgebundener Kredit für Immobilieneinrichtungen (CREDIT-now Casa). Der tiefste nicht zweckgebundene Zinssatz liegt bei 5.9% (Migros Bank Privatkredit). Stand: 01.09.2015.

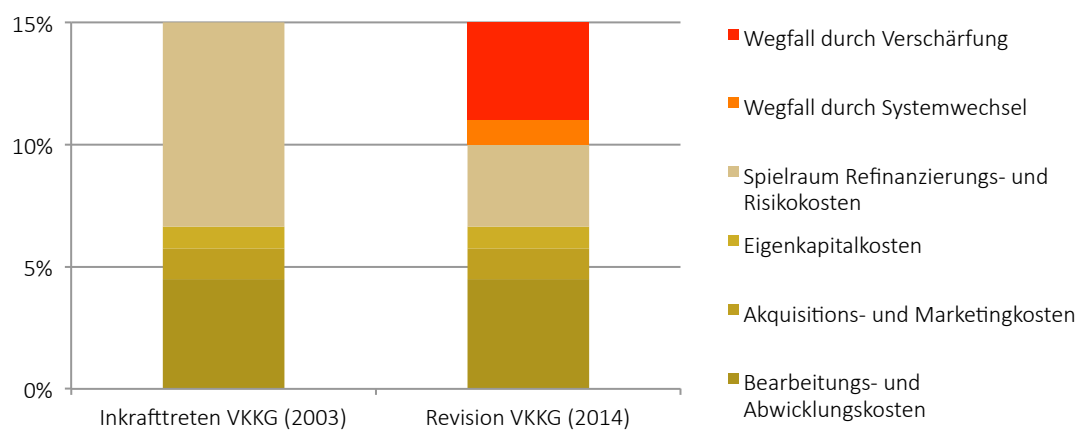


Risikogruppen ein. In diesen homogenen Kundengruppen mit einem Einheitszinssatz ergibt sich aber weiterhin eine gewisse Umverteilung, die durch das ähnliche Risikoprofil allerdings deutlich gemindert wird. Je intensiver der Wettbewerb zwischen den Kreditbanken ist, desto enger erfolgt die Kundensegmentierung.

2.4 DIE REVISION ALS SYSTEMWECHSEL UND VERSCHÄRFUNG

Ein starrer Höchstzins ist in einem marktwirtschaftlichen System mit schwankenden Zinssätzen naturgemäss ein Fremdkörper. Unter sonst konstanten übrigen Kosten, haben im Niedrigzinsumfeld mehr Personen Zugang zu Konsumkrediten als im Hochzinsumfeld – und umgekehrt. Aus diesem Grund ist ein variabler Höchstzins grundsätzlich einem starren Höchstzins vorzuziehen. Neben dem Systemwechsel wird mit der Revision die VKKG gleichzeitig verschärft. Basierend auf den Werten des Gutachtens Schierenbeck (2000) wird mit der vorliegenden Revision der Spielraum der Refinanzierungs- und Risikokosten zwischen dem Inkrafttreten des KKG (2003) und dem Vorschlag des Bundesrates (2014) um bis zu fünf Prozent reduziert.⁴ Damit ist sie einer Verschärfung gleichzusetzen.

ABB. 2 KOSTENSPIELRAUM IM VERGLEICH



Quelle: Schierenbeck (2000), SNB (2015) Darstellung: IWSB

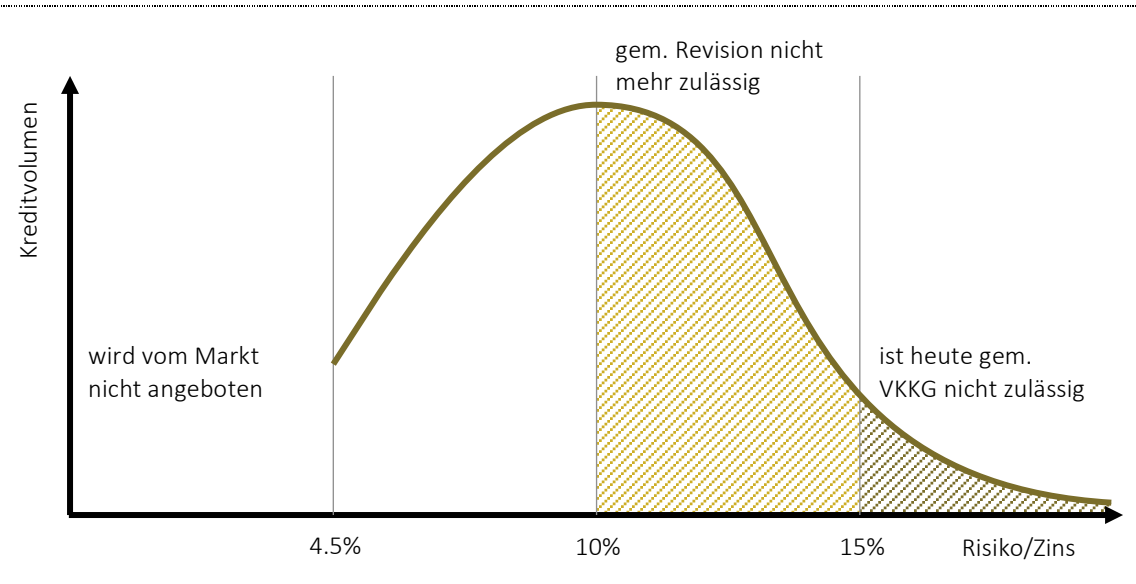
Abb. 3 stellt die stilisierte Verteilung des gehandelten Kreditvolumens differenziert nach Zinssätzen dar. Die Kurve zeigt, welches Kreditvolumen in einem gegebenen Intervall des Zinssatzes angeboten und nachgefragt wurde. Kredite unter 4.5% werden vom Markt nicht angeboten – die vollkostenorientierte Mindestmarge eines unbesicherten Kredits kann zu tieferen Kreditkosten scheinbar nicht gedeckt werden, nicht einmal mit der Vergabe an die besten Risiken. Wäre dieses Zinssegment rentabel, dürften bereits heute Angebote bestehen. Am rechten Rand der Verteilung zeigt sich ein anderes Bild: Banken wären zwar bereit nachfragenden Kunden Kredite anzubieten, diese Vergabe wird aber durch das KKG

⁴ Basierend auf der Revision VKKG, wird als Stichtag jeweils Ende September des vorangegangenen Jahres herangezogen.



untersagt – Verträge zu diesen Zinskonditionen wären nichtig. Folglich werden in diesem Teil des regulierten Markts keine Verträge abgeschlossen. Mit der vorliegenden Revision wird dieser abgeschnittene Teil des Markts um 5 Prozentpunkte nach Links verschoben.

ABB. 3 STILISIERTE VERTEILUNG



Quelle und Darstellung: IWSB

Das KKG ist bereits danach ausgerichtet, die Konsumenten vor einer Überschuldung infolge eines Konsumkreditvertrags zu schützen. Kreditnehmer müssen bei der Kreditvergabe auf deren Kreditfähigkeit geprüft werden. So werden Personen mit ungenügender Kreditfähigkeit und/oder zu geringem Einkommen schon heute kategorisch vom Kreditmarkt ausgeschlossen. Unterlaufen einer Kreditbank bei der Kreditfähigkeitsprüfung Fehler, verliert sie den Anspruch auf Zinsen und Kosten. In schwerwiegenden Fällen verliert sie sogar jeglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens. Zudem sind die Kreditbanken gem. Art. 23 KKG dazu verpflichtet, eine Informationsstelle für Konsumkredite zu gründen, bei welcher Konsumkredite und Kreditnehmer gemeldet werden müssen.

2.5 HÖCHSTZINSEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Zahlreiche Industrie- und Entwicklungsländer liberalisierten in den vergangenen Jahrzehnten grösstenteils ihre Kreditmärkte. Vor allem restriktive Höchstzinssätze wurden abgebaut. Im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde diese Entwicklung teilweise gebremst und Höchstzinssätze rückten wieder vermehrt in den Fokus der Regulatoren. Heute haben weltweit 76 Länder eine Bestimmung für Höchstzinssen (vgl. World Bank Group 2014).

In der EU ist mit der Richtlinie 2008/48/EG eine einheitliche Regelung für Konsumkredite in Kraft. Sie gilt für fast alle Arten von Kreditverträgen zwischen 200 und 75'000 Euro. Ausgenommen sind Hypothekar- und zinsfreie Kredite. Mit der Richtlinie soll die Transparenz und der Verbraucherschutz europaweit harmonisiert und erhöht werden. Vorgeschrieben wird bspw., welche Informationen in der Werbung zwin-



gend erwähnt werden müssen. Zudem muss die Kreditfähigkeit des Kreditnehmers geprüft werden. Die EU Richtlinie sieht explizit keinen Höchstzinssatz vor; es bleibt den Mitgliedern überlassen, diesbezüglich Massnahmen zu treffen. Insgesamt kennt gut die Hälfte der EU-Mitgliedsländer eine Wuchergrenze. Die sieben Mitgliedsstaaten Deutschland, Frankreich, Estland, Italien, Portugal, Slowakei und Slowenien haben einen vom Marktzins abhängigen Höchstzinssatz. Dagegen verwenden Belgien, Polen und die Niederlande einen Referenzsatz ausserhalb des Konsumkreditmarkts. Nur Griechenland, Irland und Malta haben einen fixen Höchstzinssatz. Des Weiteren wird in den meisten Ländern nach Kreditart, Kreditvolumen oder Laufzeit differenziert.

In Tab. 1 sind die unterschiedlichen Regelungen der wichtigsten Schweizer Nachbarländer dargestellt. In Frankreich und Italien existiert ein gesetzlich geregelter Höchstzinssatz. In Deutschland und Österreich gibt es dazu keine spezifischen Gesetze, wobei in Deutschland die Rechtsprechung des Bundesgerichtshof eine Obergrenze für Zinswucher festlegte.

TAB. 1 VERGLEICH MIT DEN WICHTIGSTEN NACHBARLÄNDERN

Land	Differenzierung	Festlegung	Berechnung Höchstzins	Obergrenze Höchstzins
DEU	Laufzeit ⁵	monatlich	Ø Marktzins x 2	Ø Marktzins +12%
FRA	Kreditvolumen ⁶	quartalsweise	Ø Marktzins x 4/3	nicht definiert
ITA	-	quartalsweise	Ø Marktzins x 5/4 + 4%	Ø Marktzins +8%
AUT	-	-	-	nicht definiert
SUI ⁷	-	jährlich	3M-Libor CHF + 10%	ab 15% im Ermessen des BR

Quelle: Deutsche Bundesbank (2015), Banque de France (2015), Banca d'Italia (2015)

In Abb. 4 werden die jeweiligen Höchstzinssätze der Nachbarländer dem Schweizer Höchstzins gemäss Revision VKKG gegenübergestellt. Es ist gut ersichtlich, dass die Revision gem. Art. 1 VKKG eine der restriktivsten Regelungen darstellt. Der maximal in der Schweiz zulässige Höchstzinssatz bewegt sich konstant am unteren Rand – teilweise deutlich drunter. Vor allem Kredite mit langen Laufzeiten oder tiefen Volumen würden in der Schweiz deutlich restriktiver gehandhabt, da eine Differenzierung fehlt. Am Beispiel von Frankreich ist sehr gut ersichtlich, dass eine Differenz von rund 10% zwischen dem höchsten und tiefsten Kreditvolumen besteht. Überdies scheint der Schweizer Höchstzinssatz deutlicher träger. Auf grosse Zinssprünge reagieren die Höchstzinssätze der Nachbarstaaten deutlich dynamischer, während der Schweizer Höchstzinssatz dem Referenzsatz bis zu 15 Monate hinterherhinkt.

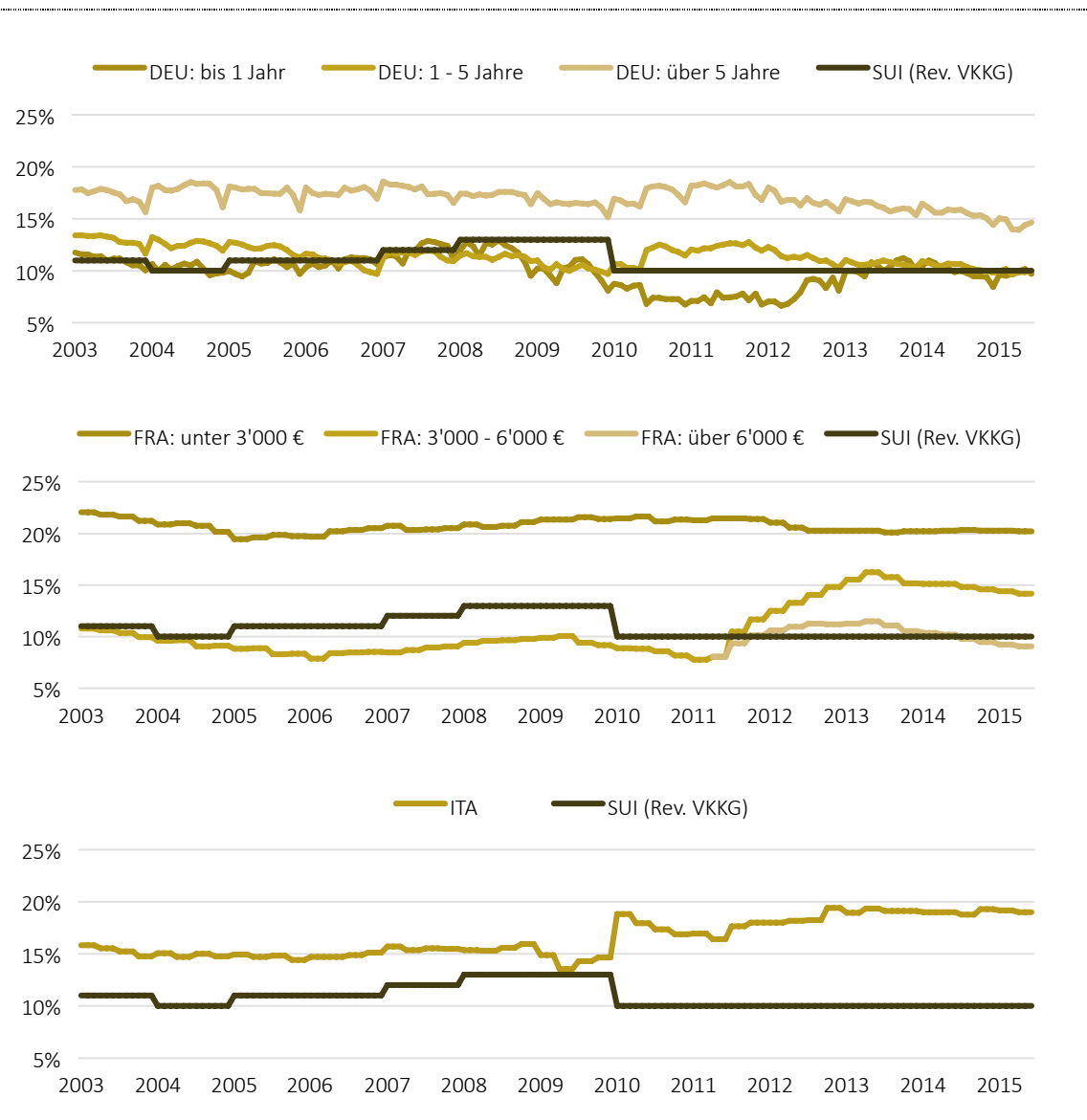
⁵ In Deutschland werden die Effektivzinssätze für besicherte und unbesicherte Kredite mit jeweils unterschiedlichen Laufzeiten erfasst (unterjährige, ein bis fünf Jahre und über fünf Jahre).

⁶ Der effektive Marktdurchschnittszins wird in Frankreich für Barkredite an natürliche Personen mit unterschiedlichen Kreditvolumen erhoben (bis 3'000 Euro, zwischen 3'000 und 6'000 Euro sowie über 6'000 Euro).

⁷ Gemäss Revision Art. 1 VKKG.



ABB. 4 HÖCHSTZINSSÄTZE FÜR KONSUMKREDITE IM VERGLEICH MIT DER SCHWEIZ 2003 BIS 2015



Quelle: Deutsche Bundesbank (2015), Banque de France (2015), Banca d'Italia (2015) Darstellung: IWSB

Trotz rückläufigem Zinsniveau haben sich die Höchstzinssätze in den Nachbarstaaten in den vergangenen Jahren tendenziell erhöht. Vor allem regulatorische Änderungen waren dafür verantwortlich. Frankreich führte im Jahr 2011 neue Kreditkategorien ein. Dabei wurden aus der Kategorie Konsumkreditverträge über 1'524 Euro zwei neue Kategorien gebildet (3'000 – 6'000 Euro und über 6000 Euro). In Italien ist der starke Zinssprung des Jahres 2010 und der darauffolgende Anstieg auf Regulierungsänderungen zurückzuführen. Ab 2010 wurden die effektiven Zinssätze zur Erhebung der Marktzinssätze erfasst. Dies führte zu einem Anstieg von knapp drei Prozentpunkten. Mitte 2011 wurde die aktuelle Berechnungsmethode der Wuchergrenze eingeführt, was einer leichten Lockerung der Wuchergrenze entsprach und diese um rund ein Prozent anhub.

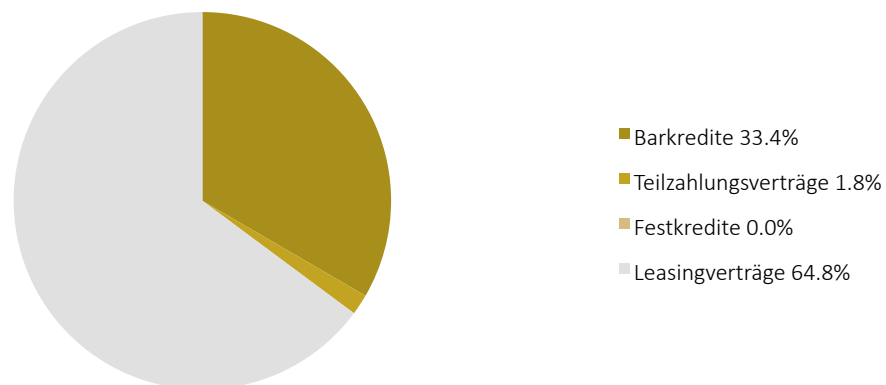


2.6 BARKREDITE

Die Geschäftsmodelle der Konsumkredite und der revolvingen Kredite unterscheiden sich massgeblich, deshalb ist eine differenzierte Betrachtung sinnvoll. Konsumkredite zeichnen sich durch besser planbare Liquiditäts- und Refinanzierungskosten aus. Die Tatsache, dass bei revolvingen Krediten grundsätzlich jederzeit jeder Kunde einen Kredit beanspruchen kann, erhöht die Kosten und die Komplexität dieses Geschäftsbereichs. Aus diesem Grund wird im Rahmen dieser Studie zwischen Konsum- und revolvingen Krediten unterschieden.

2014 wurden in der Schweiz insgesamt 307'792 Konsumkreditverträge im Wert von 10.5 Mrd. Franken abgeschlossen, die ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren (ohne revolvingende Kredite). Mit 177'778 Neuabschlüssen und einem Volumen von 6.7 Mrd. Franken machten die Leasingverträge den Löwenanteil aus, gefolgt von den Barkrediten (116'854 Neuabschlüsse zu 3.5 Mrd. Franken). Dahinter folgen die Teilzahlungsverträge (13'144 Neuabschlüsse zu 185.7 Mio. Franken). Als unbedeutend können die Festkredite (16 Neuabschlüsse zu 0.3 Mio. Franken) bezeichnet werden (vgl. ZEK 2015).

ABB. 5 NEU ABGESCHLOSSENES KREDITVOLUMEN 2014



Anmerkung: In dieser Abbildung sind alle Verträge enthalten, welche im Berichtsjahr (2014) neu abgeschlossen wurden, zur Anmeldung ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren. Der Kreditbetrag entspricht dem Total der vertraglichen Anfangsverpflichtungen.

Quelle: ZEK (2015) Darstellung: IWSB

2.6.1 DATENLAGE

Der Markt für Konsumkredite hat sich seit Inkrafttreten des KKG stark gewandelt. Neue Marktzutritte haben zu einer Belebung des Markts geführt (vgl. WEKO 2007), Institute haben sich zusammengeschlossen oder firmieren unter neuen Namen. Diese Umwälzungen erlauben keine Betrachtung des Zeitraums vor 2008. Deshalb beruhen unsere Auswertungen zu den Barkrediten auf den jährlich neu generierten

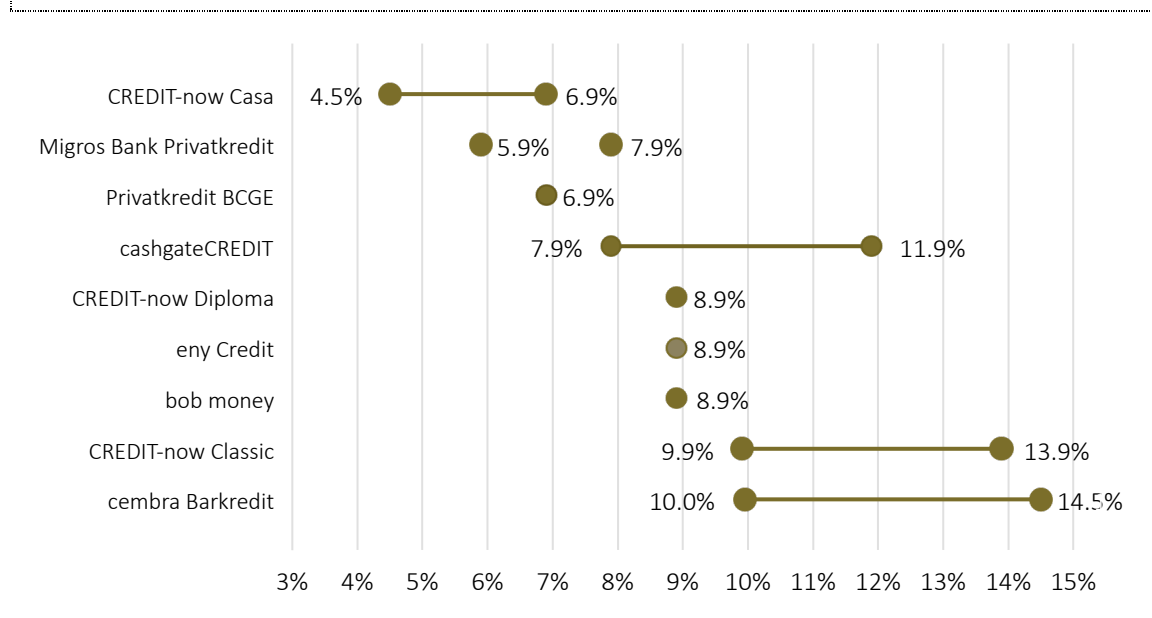


Verträgen der wichtigsten vier Schweizer Banken im Barkreditmarkt ab diesem Zeitpunkt.⁸ Insgesamt wird mit dieser Auswahl eine Marktabdeckung von mindestens 80% erreicht. Bei den Abschreibungen werden nur die Jahre 2008 bis 2010 betrachtet, nur diese sind mit einer hohen Wahrscheinlichkeit bis heute vollständig abgeschlossen bzw. zurückbezahlt.

2.6.2 KREDITVOLUMEN UND ANZAHL VERTRÄGE

Barkredite werden innerhalb des zulässigen Spielraums in einem Zinsspektrum von 4.5% bis 14.50% feilgeboten. Die Dienstleistungsangebote unterscheiden sich teilweise (vgl. Abb. 6). Einige Kreditbanken haben für alle Kreditnehmer einen einheitlichen Zinssatz, andere Kreditbanken bieten Barkredite zu unterschiedlichen Konditionen an.

ABB. 6 KREDITKOSTEN VERSCHIEDENER ANBIETER 2015



Quelle: Comparis (2015) Darstellung: IWSB

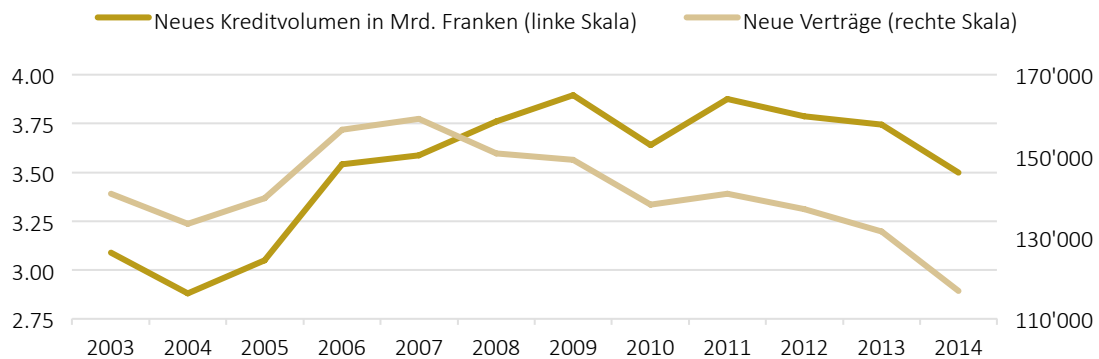
Die Anzahl Barkreditverträge schrumpft seit mehreren Jahren (vgl. Abb. 7). Seit Inkrafttreten des KKG waren noch nie so wenige Barkredite (116'854) vergeben worden wie 2014. Jedoch liegt das neu generierte Kreditvolumen des Jahres 2014 über dem Wert des Jahres 2003, als das KKG in Kraft getreten ist. Im Jahr 2003 lag das durchschnittliche Kreditvolumen bei 21'961 CHF und die vorgesehene Laufzeit bei 37.9 Monaten. Bis 2014 haben sich sowohl das durchschnittliche Kreditvolumen um rund ein Drittel erhöht (auf 29'946, +36.4%) und die vorgesehene Laufzeit eines abgeschlossenen Vertrags um rund ein Drittel verlängert (auf 49.9 Monate, +31.7%).⁹

⁸ Die vier wichtigsten Banken sind die Cembra Money Bank AG, cashgate AG, BANK-now AG und die Migros Bank AG.

⁹ Die effektive Laufzeit der Verträge und die bei der ZEK gemeldeten vorgesehen Laufzeiten dürften sich deutlich unterscheiden. Gemäss Experten werden die meisten Verträge vorzeitig von den Kunden zurückbezahlt.



Abb. 7 BARKREDITE: ENTWICKLUNG NEUES KREDITVOLUMEN IN MRD. FRANKEN UND NEUE VERTRÄGE



Anmerkung: In dieser Abbildung sind alle Barkredite enthalten, welche in den Berichtsjahren neu abgeschlossen wurden, zur Anmeldung ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren. Der Kreditbetrag entspricht dem Total der vertraglichen Anfangsverpflichtungen.

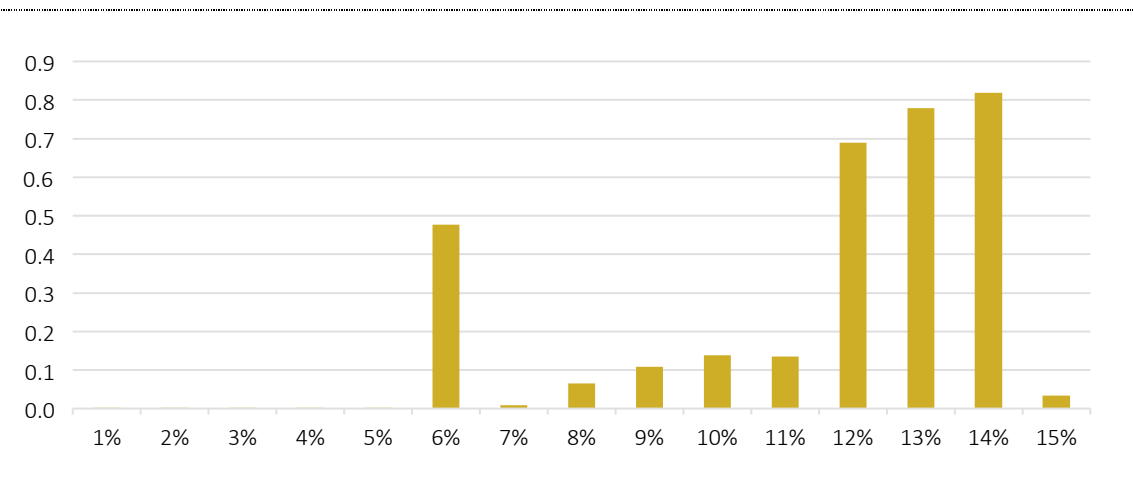
Quelle: ZEK (2015) Darstellung: IWSB

Die vier wichtigsten Banken haben in den vergangenen sieben Jahren das meiste Volumen zu effektiven Zinssätzen zu 6% oder zwischen 12% und 14% ausgegeben (vgl. Abb. 8). Die Kreditvolumen im Tiefzinssegment¹⁰ sind vor allem auf die seit 2010 vermehrt tätige Migros Bank AG zurückzuführen, sie bietet vergleichsweise niedrige Zinsen. Der Bereich knapp unter dem geltenden Höchstzinssatz (15%) wird kaum bedient. Gemäss Experten des VSKF wird dieses Zinssegment vor allem aus juristischen Gründen gemieden – im Sinne einer regulatorischen Marge. So kann vermieden werden, dass bspw. nach einer Gerichtsentcheid zu den effektiven Kreditkosten, Kredite knapp unter dem Höchstzins nichtig werden. Dieses Risiko wird von den Banken offenbar gemieden.

¹⁰ Die Verträge wurden folgendermassen den Zinssegmenten zugeordnet: Im 15%-Segment sind bspw. alle Verträge grösser 14% bis 15%.



ABB. 8 BARKREDITE: NEUES DURCHSCHNITTLICHES KREDITVOLUMEN IN MRD. CHF 2008 BIS 2014



Anmerkung: Auf eine detailliertere Darstellung bzgl. Entwicklung und Kreditzinsen wird aus wettbewerblichen Gründen verzichtet.

Quelle & Darstellung: IWSB

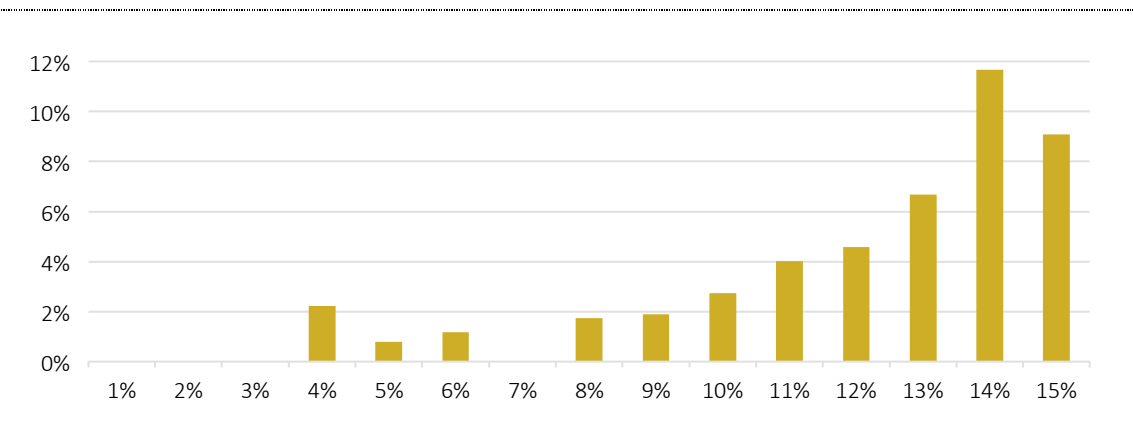
2.6.3 ABSCHREIBUNGEN

Grundsätzlich ist in einem funktionierenden Markt davon auszugehen, dass die Abschreibungsquote im Tiefzinssegment deutlich niedriger ist als im Hochzinssegment. Die Kreditvergabe unterliegt stets dem Zielkonflikt zwischen Risiko und Ertrag. Ein Investor muss mit den Zinseinnahmen der schlechteren Risiken, ein grösseres Verlustrisiko ausgleichen können. Entsprechend sollte mit zunehmendem Risiko der erwartete Ertrag steigen. Bei funktionierendem Wettbewerb ist also davon auszugehen, dass im Tiefzinssegment Haushalte mit tiefem Ausfallrisiko anzutreffen sind, während sich im Hochzinssegment Haushalte mit hohem Ausfallrisiko befinden. Die ausgewerteten Daten stützen diese These (vgl. Abb. 9).

Es ist klar ersichtlich, dass die besten Risiken – mit den geringsten Ausfällen – im Tiefzinssegment versorgt werden. Dagegen sind die schlechtesten Risiken in den Kundenportfolios der Anbieter im Hochzinssegment zu finden. Dementsprechend wird im Hochzinssegment das mengenmässig und nach Anteilen grösste Kreditvolumen abgeschrieben, im Tiefzinssegment dagegen das geringste. Diese Risikoallokation rechtfertigt gewissermassen die stattfindende Preisdiskriminierung auf dem Konsumkreditmarkt – also die tiefen Zinsen (Preise) im Tiefzinssegment und die hohen Zinsen (Preise) im Hochzinssegment.



ABB. 9 BARKREDITE: ABSCHREIBUNGSRATEN DER NEUEN VERTRÄGE 2008 BIS 2010



Anmerkung: Auf eine detailliertere Darstellung bzgl. Entwicklung und Kreditzinsen wird aus wettbewerblichen Gründen verzichtet. Die Ausfallrate im 4%-Zinssegmenten ist von Ausreissern getrieben, denen nur ein geringes Kreditvolumen gegenübersteht.

Quelle & Darstellung: IWSB

Mit Hilfe der aggregierten Abschreibungsraten ist es möglich, die effektiven Bruttomargen in den wichtigsten Zinssegmenten für einen Einjahreskredit zurückzurechnen.¹¹ Brutto bedeutet, dass lediglich die Risikokosten¹² berücksichtigt werden. In den Segmenten zwischen 9% und 13% wurden in den Jahren 2008 bis 2010 die höchsten Bruttomargen realisiert. In diesen Segmenten sind denn auch die meisten Anbieter tätig. Im 14%- und 15%-Segment zeigt sich ein differenziertes Bild. Wegen den deutlich höheren Abschreibungsraten sind die Bruttomargen deutlich geringer. Während im 13%-Segment 6.7% der Kreditnehmer nicht den kompletten Schuldbetrag zurückzahlen konnten, waren es im 14%-Segment rund 11.7% der Kreditnehmer (vgl. Abb. 9). Diese hohen durchschnittlichen Risikokosten im 14%-Segment wirken sich negativ auf die Bruttomarge aus. In den Jahren 2008-2010 war sie nur noch knapp positiv.

Gemäss dieser Betrachtung erhalten gewisse Kreditnehmer einen Barkredit, obwohl sie aus risikobasierter Optik eine äusserst geringe Bruttomarge aufweisen.¹³ Ursache dafür ist die zeitliche Abfolge der Investitionen und des Ertrags. Zum Zeitpunkt des Kreditentscheids hat die Bank bereits alle Investitionen eines Vertrags getätigt (Kreditfähigkeitsprüfung etc.). Im Sinn einer Deckungsbeitragsrechnung kann es folglich betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, bei einer geringen, aber stets positiven Bruttomarge einen Barkredit zu vergeben. Die Kreditvergabe hört auf, sobald die Bruttomarge negativ wird. Ohne marktverzerrende Regulierung würden diese Kreditnehmer einen Zinssatz oberhalb von 15% erhalten. Durch den restriktiven Höchstzinssatz erhalten schlechte Risiken scheinbar bereits heute Barkredite zu günstig. Die schlechten Risiken erhalten geradezu Anreize um Barkredite aufzunehmen, da sie nicht die vollen Kosten bezah-

¹¹ Die Formel dazu lautet: $\text{Bruttomarge} = (1 + \text{Zins})(1 - \text{Abschreibungsquote}) - 1$

¹² Die Risikokosten entsprechen den effektiv Abgeschrieben Verträgen. Die Abschreibungsquote aller Kredite eines Zinssegments ist nicht identisch mit entsprechender Quote eines Einjahreskredits. Jedoch ist unklar, ob diese höher oder tiefer ist als der Mittelwert über alle Zinssegmente.

¹³ Hier ist es wichtig anzumerken, dass diese Kreditnehmer nur aus risikobasierter Optik ein zu hohes Ausfallrisiko bergen, gemäss Kreditfähigkeitsprüfung sind diese Kreditnehmer kreditwürdig. In Gegenwart eines regulierten Höchstzinssatzes sollte zudem nicht der Schluss gezogen werden, dass die Kreditfähigkeitsprüfung nicht genügend greift.



len müssen. Somit ist davon auszugehen, dass der heute gültige Höchstzinssatz von 15% bereits negativ auf das Marktergebnis wirkt.

Aus den Daten kann weiter geschlossen werden, dass das Tiefzinssegment nur mit der Bedienung von äusserst guten Risiken gewinnbringend betrieben werden konnte oder mit der Vergabe von tiefen Kreditlimiten. Dementsprechend knapp sind die Bruttomargen. Zudem dürfte das Geschäftsmodell mit derart tiefen Bruttomargen nur funktionieren, wenn die übrigen Betriebskosten auf ein Minimum reduziert werden.

2.7 KREDIT- UND KUNDENKARTEN

Aufgrund der unterschiedlichen Kostenstruktur von Barkrediten und revolvingenden Krediten ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Kosten von Kredit- und Kundenkarten höher liegen als bei den Konsumkrediten. Damit dürfte der Spielraum bei den Risikokosten im Revolvinggeschäft mit dem gültigen Höchstzinssatz von 15% bereits stärker eingeschränkt sein als bei den Konsumkrediten. Gemäss einem Gutachten eines Prüfungs- und Beratungsunternehmens, liegt der Mehraufwand bei revolvingenden Krediten im Vergleich zu den Konsumkrediten bei ca. 20%. Eine vollkostenorientierte Mindestmarge würde bei 13.3% liegen (vgl. Deloitte 2015).

2.7.1 DATENLAGE

Unter das Konsumkreditgesetz fallen nur jene Kreditkarten, bei denen den Konsumenten eine Abzahlungsmöglichkeit angeboten wird. Für die bei der ZEK gemeldeten Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite existieren keine aggregierten Daten. Die Kreditbanken melden einen Kreditnehmer erst, wenn die Kreditoption in drei aufeinanderfolgenden Monaten in Anspruch genommen wurde. Zudem wird nur das ausstehende Volumen des dritten Folgemonats gemeldet. Welches Kreditvolumen vor und nach der Meldung beansprucht wurde, kann nicht eruiert werden. Folglich wurden die Daten von den wichtigsten Banken im Kredit- und Kundenkartengeschäft direkt erhoben.¹⁴

2.7.2 KREDITVOLUMEN UND ANZAHL VERTRÄGE

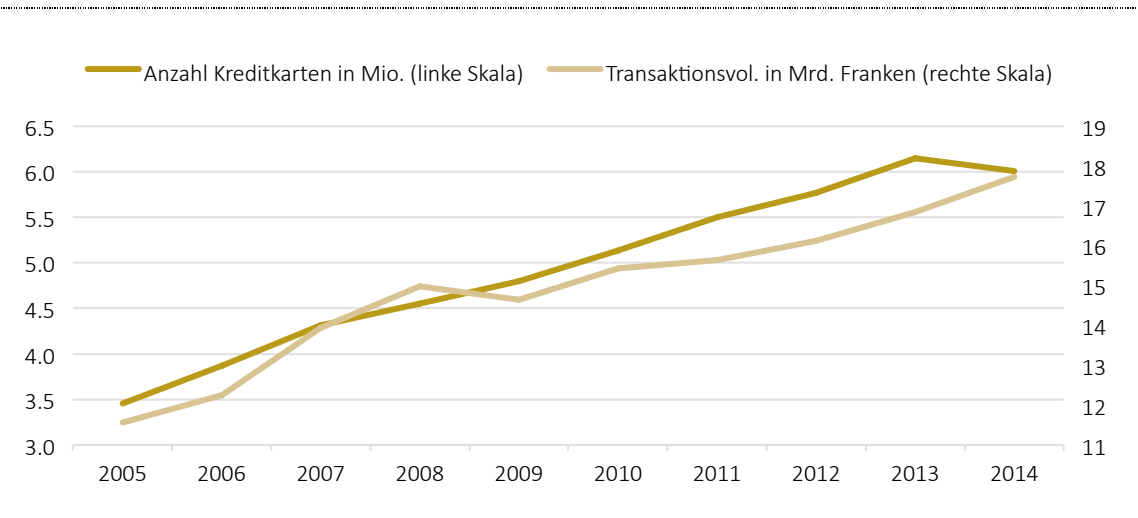
Neben den höheren Refinanzierungskosten unterscheidet sich das Kreditkartengeschäft ebenfalls durch eine Vielzahl an Gebühren (Interchange Fees, Kontoführungs-, Karten- und Mahngebühren, Scheme Fees oder Merchant Service Charges etc.). Diese werden denn auch im Einzelnen und in der Summe kontrovers diskutiert. So hat die WEKO jüngst bewirkt, dass die Interchange Fee von 0.95% auf 0.44% gesenkt wird. Unter diesen verschiedenen Gebühren spiegeln vor allem der Gesamtpreis des Produkts und die individuelle Ausgabenlimite die Kreditwürdigkeit des Karteninhabers. Dagegen ist der Zinssatz als Teil des Gesamtprodukts zu verstehen und ist eine stehende Kreditfaszilität, die der Kredit- und Kundenkarteninhaber jederzeit in Anspruch nehmen kann. Die Kreditzinsen liegen heute zwischen 9.5% und 15%.

¹⁴ Berücksichtigt sind die Daten der Cembra MoneyBank, Cornèr Banca SA, UBS AG, BonusCard.ch, Aduno Gruppe, Swisscard AECS GmbH, Accarda AG.



Von 2005 bis 2014 sind die Anzahl Kreditkarten (+74.0% auf 6 Mio.) und das inländische Transaktionsvolumen (+53.3% auf 17.7 Mrd. CHF) stark gestiegen (vgl. Abb. 10). Das Transaktionsvolumen ausländischer Kreditkarten ist dabei noch unberücksichtigt. Dieses umfasste rund 7.8 Mrd. Franken, was etwa 30% des Markts entspricht (vgl. SNB 2015).

Abb. 10 ANZAHL KREDITKARTEN IN MIO. UND INLÄNDISCHES TRANSAKTIONSVOLUMEN IN MRD. FRANKEN



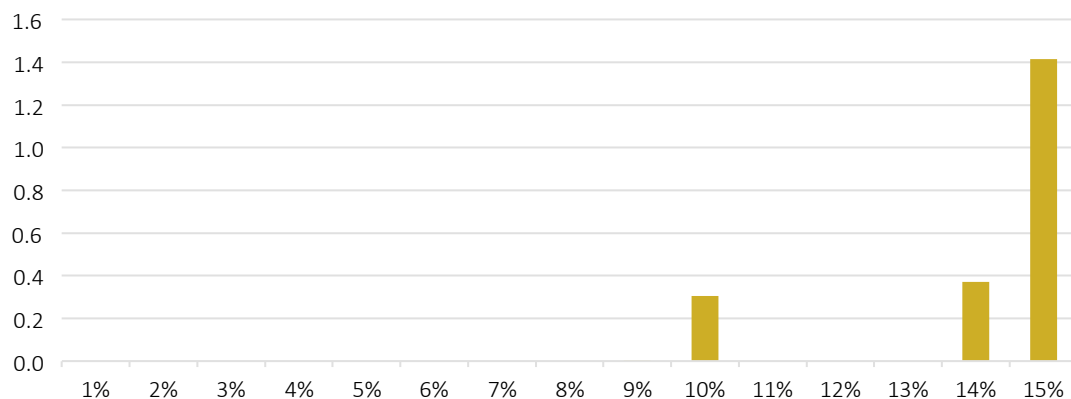
Anmerkung: Transaktionsvolumen ausländischer Kreditkarten sind nicht enthalten.

Quelle: SNB (2015) Darstellung: IWSB

Die wichtigsten Anbieter haben in den vergangenen sieben Jahren das grösste Volumen zu Zinssätzen zwischen 14% und 15% sowie zu 10% ausgegeben (vgl. Abb. 11). Im Gegensatz zu den Barkrediten ist im obersten Zinssegment keine regulatorische Marge zu beobachten. Eine isolierte Betrachtung der Kreditzinsen ist bei den revolving Krediten wenig aussagekräftig, die aggregierte Risikoselektion kann daraus nicht abgeleitet werden. Dazu müssten die Gesamtkosten der Produkte und die Ausgabenlimiten miteinbezogen werden. Insgesamt wurden im Jahr 2014 mindestens 11.6% des inländischen Transaktionsvolumens über die Kreditmöglichkeit zurückbezahlt.



ABB. 11 KREDIT- UND KUNDENKARTEN: NEUES DURCHSCHNITTLICHES KREDITVOLUMEN IN MRD. CHF 2008 BIS 2014



Anmerkung: Auf eine detailliertere Darstellung bzgl. Entwicklung und Kreditzinsen wird aus wettbewerblichen Gründen verzichtet.

Quelle & Darstellung: IWSB

2.7.3 ABSCHREIBUNGEN

Die Abschreibungsraten im Kredit- und Kundenkartengeschäft liegen deutlich tiefer als bei den Konsumkrediten. In den Jahren 2008 bis 2014 schwankten die Abschreibungsraten zwischen 0.5% und 3.5%.¹⁵ Einzelne Ausreisser weisen aber deutlich höhere Abschreibungsquoten auf (maximal 17%). Insgesamt haben sich die Abschreibungsraten in den vergangenen Jahren rückläufig entwickelt. Gemäss Branchenexperten der Kreditbanken sind die Margen im Kredit- und Kundenkartengeschäft in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass sich die IT- und die Compliance-Kosten stark erhöht haben. Damit habe sich die Marge nicht parallel zum Rückgang der Refinanzierungskosten ausgeweitet, sondern reduziert. Konsequenterweise hätten die Kreditbanken in den vergangenen Jahren das Risiko bei der Kreditvergabe reduziert, was sich tendenziell sinkenden Abschreibungsraten ausdrückt. Weshalb die Abschreibungsraten bei den Kredit- und Kundenkarten generell deutlich tiefer liegen, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht abschliessend beurteilt werden.

2.8 ÜBRIGE KREDITFORMEN

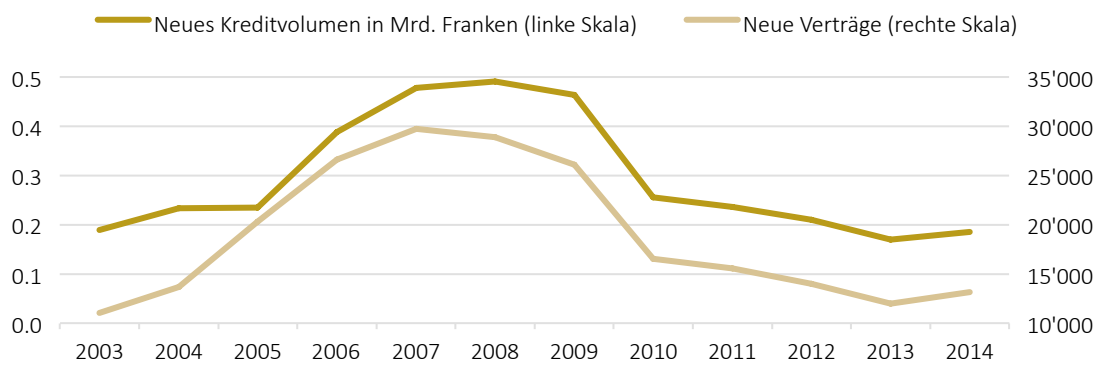
2.8.1 TEILZAHLUNGSVERTRÄGE

Die Teilzahlungsverträge feierten nach Inkrafttreten der KKG (2003) einen Boom. Diese Entwicklung hat sich aber rasch wieder abgeschwächt, heute liegt das Niveau etwa auf demjenigen von 2003. Das Volumen ist heute vergleichbar mit demjenigen der Kontokorrent-Kredite.

¹⁵ Eine heterogene Datenbasis verunmöglicht die Darstellung analog zu den Barkrediten.



ABB. 12 TEILZAHLUNGSVERTRÄGE: ENTWICKLUNG NEUES KREDITVOLUMEN IN MRD. FRANKEN UND NEUE VERTRÄGE



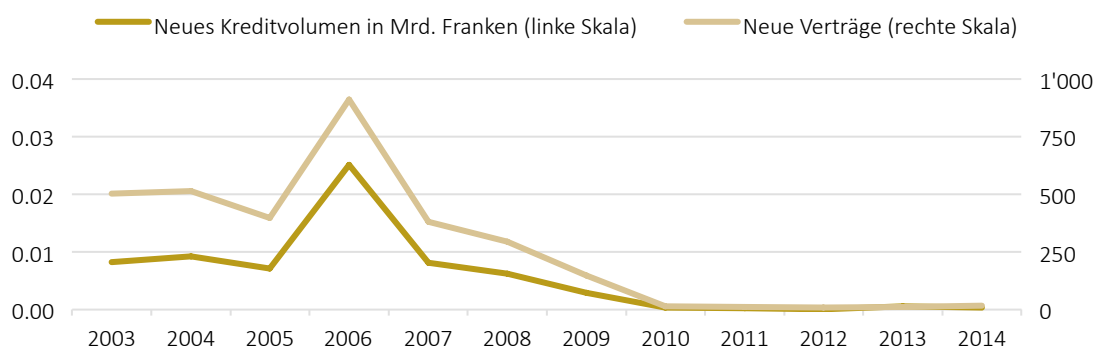
Anmerkung: In dieser Abbildung sind alle Teilzahlungsverträge enthalten, welche in den Berichtsjahren neu abgeschlossen wurden, zur Anmeldung ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren. Der Kreditbetrag entspricht dem Total der vertraglichen Anfangsverpflichtungen.

Quelle: ZEK (2015) **Darstellung:** IWSB

2.8.2 FESTKREDITE

Der Festkredit hat seit je her nur eine geringfügige Bedeutung. Bei der ZEK wurden im Jahr 2014 insgesamt 16 neue Festkreditverträge gemeldet, die am Jahresende noch aktiv waren. Diese hatte einem Gegenwert von rund 0.3 Mio. Franken (vgl. ZEK 2015). Dem KKG unterstellte Festkredite können damit als volkswirtschaftlich unbedeutend bezeichnet werden.

ABB. 13 FESTKREDITE: ENTWICKLUNG NEUES KREDITVOLUMEN IN MRD. FRANKEN UND NEUE VERTRÄGE



Anmerkung: In dieser Abbildung sind alle Festkredite enthalten, welche in den Berichtsjahren neu abgeschlossen wurden, zur Anmeldung ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren. Der Kreditbetrag entspricht dem Total der vertraglichen Anfangsverpflichtungen.

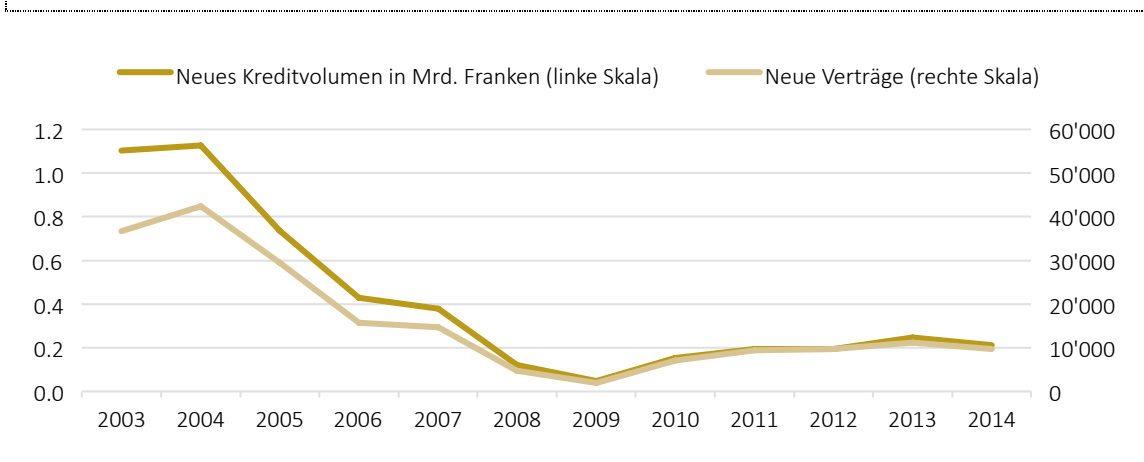
Quelle: ZEK (2015) **Darstellung:** IWSB



2.8.3 KONTOKORRENT-KREDIT

Seit Inkrafttreten des KKG (2003) hat der Kontokorrent-Kredit stetig an Bedeutung verloren. Innerhalb einer Dekade ist das neue Kreditvolumen von über 1.1 Mrd. Franken (2003) auf rund 0.2 Mrd. Franken (2014) geschrumpft (-80.8%). Die Anzahl neuer Verträge hat sich im Gleichschritt von 36'615 (2003) auf 9'756 (2014) reduziert (-73.4%). Viele Banken haben sich im Beobachtungszeitraum aus dem Geschäft mit Kontokorrent-Krediten zurückgezogen. Heute sind im Markt für Kontokorrent-Kredite andere Kreditbanken tonangebend als bei den Barkrediten.

ABB. 14 KONTOKORRENT-KREDITE: ENTWICKLUNG NEUES KREDITVOLUMEN IN MRD. FRANKEN UND NEUE VERTRÄGE



Anmerkung: In dieser Abbildung sind alle Kontokorrent-Kredite enthalten, welche in den Berichtsjahren neu abgeschlossen wurden, zur Anmeldung ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren. Der Kreditbetrag entspricht dem Total der vertraglichen Anfangsverpflichtungen.

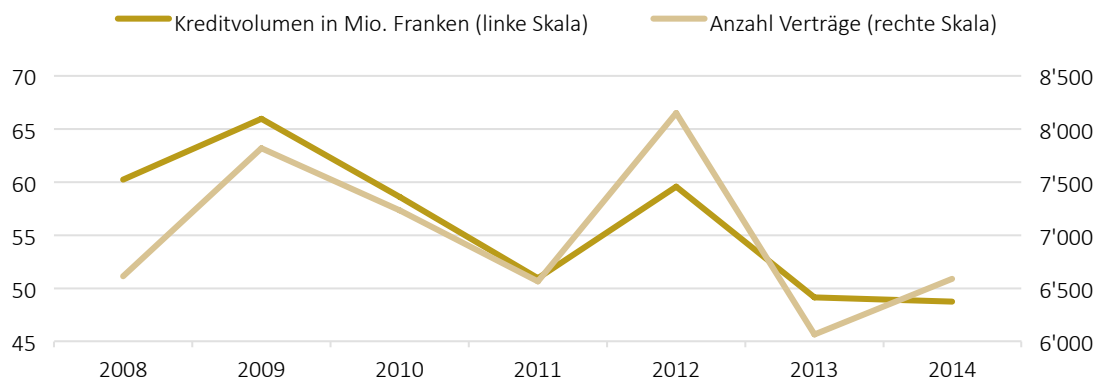
Quelle: ZEK (2015) Darstellung: IWSB



2.8.4 ÜBERZIEHUNGSKREDITE

Bei den Überziehungskrediten sind mehrheitlich andere Banken tätig als in den übrigen Bereichen, die Zinsen liegen meist über 12%. Zu den Überziehungskrediten besteht keine Statistik. Deshalb wurden die bei der IKO erfassten Überziehungskredite mit Stichtag per 31.12. des jeweiligen Jahres herangezogen. Bei dieser Betrachtungsweise wird das tatsächliche Volumen zwar unterschätzt, trotzdem gibt es Hinweise darauf, wie gross dieser Kreditbereich etwa ist. Insgesamt ist das seit 2008 bei der IKO gemeldete Kreditvolumen leicht zurückgegangen.

ABB. 15 ÜBERZIEHUNGSKREDITE: ENTWICKLUNG NEUES KREDITVOLUMEN IN MIO. FRANKEN UND NEUE VERTRÄGE



Anmerkung: Die Überziehungskreditverträge aus der IKO-Datenbank sind per Stichtag 31.12 des jeweiligen Jahres abgebildet.

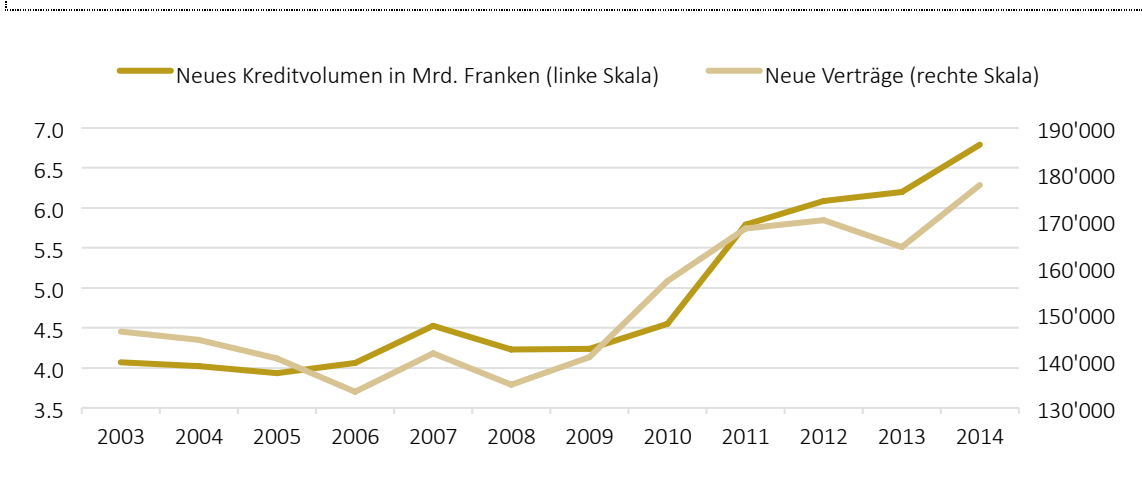
Quelle: IKO (2015) Darstellung: IWSB

2.8.5 LEASINGVERTRÄGE

Leasingverträge sind zwar nicht direkt Gegenstand dieses Mandats, trotzdem ist eine kurze Betrachtung der Vollständigkeit halber wichtig. Während die übrigen Bereiche des Konsumkreditmarkts seit Inkrafttreten des KKG stagnierten oder gar schrumpften, haben seither sowohl das Volumen (+66.9% auf 6.8 Mrd. CHF) als auch die Anzahl neuer Leasingverträge (21.5% auf 177'778) stark zugenommen (vgl. Abb. 16).



ABB. 16 LEASINGVERTRÄGE: ENTWICKLUNG NEUES KREDITVOLUMEN IN MRD. CHF UND NEUE VERTRÄGE



Anmerkung: In dieser Abbildung sind alle Leasingverträge enthalten, welche in den Berichtsjahren neu abgeschlossen wurden, zur Anmeldung ins ZEK-System gelangten und am Jahresende noch aktiv waren. Der Kreditbetrag entspricht dem Total der vertraglichen Anfangsverpflichtungen.

Quelle: ZEK (2015) Darstellung: IWSB

Die Leasingverträge sind ebenfalls dem KKG unterstellt. Die gegenläufige Entwicklung zum restlichen Konsumkreditmarkt ist vor allem auf die tieferen Zinsen der Leasingverträge und deren besondere Finanzierungsform zurückzuführen:

- Leasingverträge werden bei natürlichen Personen oftmals zur Absatzförderung verwendet – beim Verkauf wird dem Kunden über den Leasingvertrag indirekt Rabatt gewährt. Der Leasinggeber finanziert folglich einen Teil der Kreditkosten.
- Leasingverträge sind gedeckte Kredite. Der Leasinggeber übergibt dem Vertragspartner lediglich das Recht der Nutzung eines Gutes. Denn beim Leasing steht die Nutzung und nicht das Eigentum des Gutes im Vordergrund. Beim Ausfall des Vertragspartners bleibt dem Leasinggeber das geleaste Gut als Kollateral zurück. Folglich muss beim Ausfall der Kreditgeber einen geringeren Betrag abschreiben als bei einem unbesicherten Barkredit.

Es ist anzunehmen, dass vor allem bei der Fahrzeugfinanzierung schon seit mehreren Jahren Barkredite durch Leasingverträge ersetzt werden. Dieser Trend dürfte sich in den kommenden Jahren weiter verstärken. Eine Anpassung des Höchstzinssatzes dürfte die Substitution weiter vorantreiben, denn die heute üblichen Zinssätze im Leasinggeschäft dürften im Gegensatz zu den Barkrediten von der Revision der VKKG weniger stark tangiert werden.

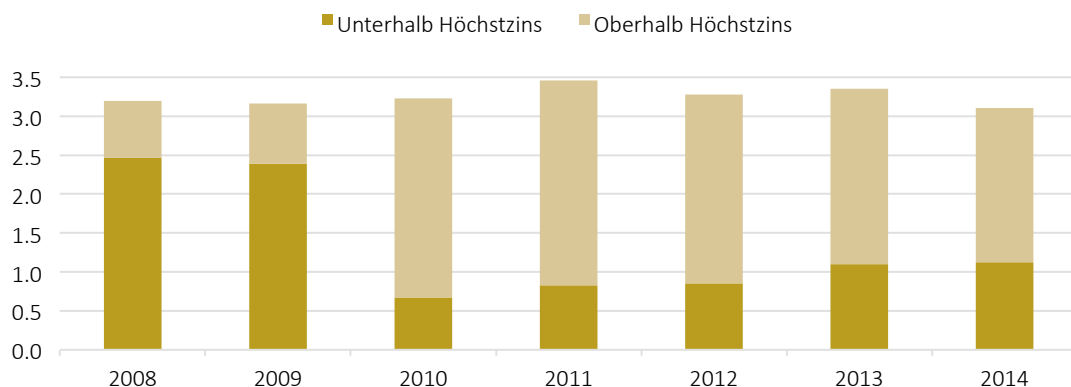


3 REGULIERUNGSFOLGEN

3.1 STATISCHE BETRACHTUNG

Mit den vorhandenen Daten kann das ex-post 'unzulässige' Kreditvolumen bestimmt werden.¹⁶ Also jenes Kreditvolumen, das in den vergangenen Jahren zu einem Zinssatz über demjenigen der vorgesehenen Revision vergeben wurde. Der unzulässige Bereich oberhalb des Höchstzinssatzes kann anhand des Dreimonats-Libor des jeweiligen Vorjahres bestimmt werden. In den Jahren 2008 und 2009 wäre der Höchstzinssatz jeweils auf 13% fixiert worden. Von den Barkrediten befand sich damals 22.8% resp. 24.3% des neu generierten Kreditvolumens oberhalb des Höchstzinssatzes (vgl. Abb. 17). Im Jahr 2009 beginnt die Phase der ultralockeren Geldpolitik der Zentralbanken. Als Folge wäre der auf dem Dreimonats-Libor basierende Höchstzinssatz auf 10% gesunken. Dieser Zinssturz hätte auf dem Markt für Barkredite deutliche Spuren hinterlassen: 2010 hätten rund 79.1% des neu generierten Volumens nicht mehr zu diesen Zinskonditionen vergeben werden dürfen. In den folgenden Jahren hat sich das Volumen unterhalb des Höchstzinssatzes fast verdoppelt. Diese Entwicklung ist vor allem auf den Markteintritt von Banken mit niedrigen Kreditzinsen zurückzuführen, die sich auf die Bedienung guter Risiken spezialisiert haben.

ABB. 17 EX-POST BETROFFENES KREDITVOLUMEN VON BARKREDITVERTRÄGEN IN MRD. CHF



Anmerkung: Auf eine detailliertere Darstellung der Kreditvolumen wird aus wettbewerblichen Gründen verzichtet. Es könnten Rückschlüsse auf einzelne Marktteilnehmer gezogen werden.

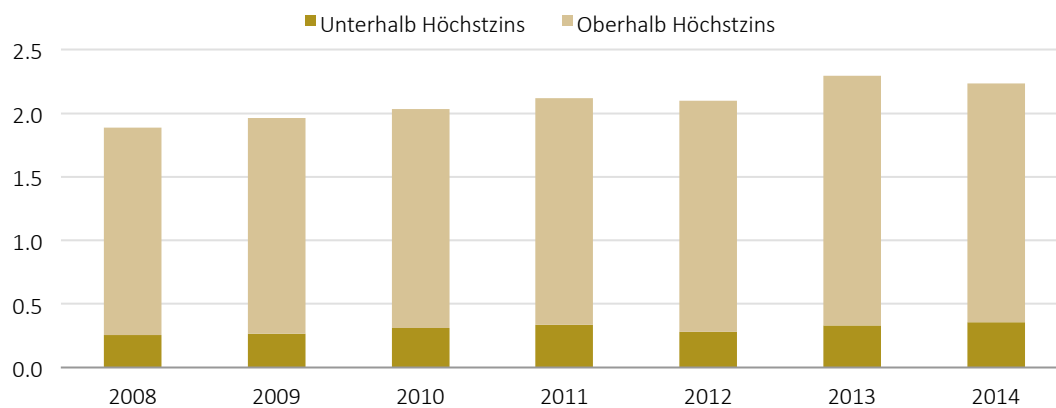
Quelle & Darstellung: IWSB

Bei den Kredit- und Kundenkarten wäre in den Jahren 2008 und 2009 rund 86.4% des neu generierten Kreditvolumens oberhalb des Höchstzinssatzes gelegen (vgl. Abb. 18). Der Zinssturz im Jahr 2010 hätte im Vergleich zu den Barkrediten kaum Einfluss auf die vergebenen Volumen gehabt – die Zinsen lagen im beobachteten Zeitraum grösstenteils über 13%.

¹⁶ Bei der Regulierungsfolgenanalyse werden nur die Barkredite der vier wichtigsten Anbieter betrachtet. Diese weisen im betrachteten Zeitraum eine Marktabdeckung von knapp über 80% auf. Die nicht berücksichtigten Banken sind tendenziell in tieferen Zinssegmenten tätig.



ABB. 18 EX-POST BETROFFENES KREDITVOLUMEN VON KREDIT- UND KUNDENKARTENKREDITE IN MRD. CHF



Anmerkung: Auf eine detailliertere Darstellung der Kreditvolumen wird aus wettbewerblichen Gründen verzichtet. Es könnten Rückschlüsse auf einzelne Marktteilnehmer gezogen werden.

Quelle & Darstellung: IWSB

Insgesamt hätten 2014 Barkreditverträge mit einem Volumen von mindestens 1.98 Mrd. Franken (63.7% des Gesamtvolumens) nicht mehr vergeben werden können. Dazu waren Kredite auf Kredit- und Kundenkartenkonten von mindestens 1.88 Mrd. Franken (84.1% des Gesamtvolumens) zu Kreditzinsen über 10% in Anspruch genommen worden. In Relation zu volkswirtschaftlich relevanten Grössen entspricht dies zusammengenommen rund 0.60% des Bruttoinlandprodukts oder 1.11% des privaten Konsums der Haushalte. Darin sind nur die Marktanteil der wichtigsten Anbieter von Barkrediten und Kredit- und Kundenkarten enthalten und die übrigen Formen des Konsumkredits sind unberücksichtigt. Die insgesamt von der Revision betroffenen Kreditvolumen dürften noch höher liegen.

Unter der Annahme, dass ausgeschlossene Kreditnehmer keine Möglichkeit der Kreditaufnahme mehr haben, verunmöglicht die Revision die gewünschte intertemporale Substitution. Die betroffenen Konsumenten können ihren Konsum nicht mehr zeitlich vorziehen bzw. sie müssen vorgängig Sparen. Damit büsst diese Gruppe an Konsumentensouveränität ein, was volkswirtschaftlich ineffizient ist, da die Konsumenten im Zeitverlauf ihre Bedürfnisse nicht mehr optimal befriedigen können.

Aufgrund des Wegfalls der intertemporalen Substitution ist in einer statischen Betrachtung davon auszugehen, dass der private Konsum einmalig einbricht. Die Bezeichnung einmalig bezieht sich dabei auf den Verlauf des Schocks. Tatsächlich dürfte der statische Effekt etwa der durchschnittlichen Laufzeit eines Barkredits dauern, dies sind rund vier Jahre. In den Folgejahren nach dem Schock, dürfte die Reduktion jährlich um einen Viertel geringer ausfallen. Anstelle von Raten- und Zinszahlungen zu begleichen, können vom Markt ausgeschlossenen Kreditnehmer in den Folgeperioden über denselben Betrag inklusive Zinsen verfügen. Diese frei werdenden Mittel können sie entweder konsumieren oder Sparen. Die Mittel dürften wahrscheinlich konsumiert werden, da die Konsumquote bei einkommensschwachen Haushalten deutlich höher liegt als bei einkommensstarken. Wie das statische Beispiel aufzeigt, dürfte sich der aggregierte



gierte Konsum nach dem Schock erholen. Mittelfristig dürfte die Volkswirtschaft damit auf den vorherigen Wachstumspfad zurückkehren (Aufholeffekt).

Es ist aber nicht auszuschliessen, dass mit der Revision Multiplikatoren ausgeschaltet werden. Bspw. erhöht sich das langfristige Budget eines Kreditnehmers mit einer Investition in seine Ausbildung. Ohne die Kreditaufnahme kann er die Ausbildung erst nach vorgängigem Sparen aufnehmen. Damit verliert er Zeit und kommt erst verzögert in den Genuss eines höheren Einkommens durch die gesteigerte Bildungsendite. Diese multiplikativen Effekte dürfen jedoch nicht überschätzt werden, denn Investitionen in Ausbildung, Unternehmensgründung oder Gesundheit werden in der Schweiz nur selten mit Konsumkrediten finanziert (vgl. Abb. 19).

3.2 ERWARTETE ANPASSUNGEN

Anpassungseffekte des Markts und der Marktteilnehmer bleiben bei einer statischen Betrachtung unberücksichtigt. Eine dynamische Sichtweise ist bei der Abschätzung der Folgen der in Betracht gezogenen Massnahmen aber entscheidend, denn in einer dynamischen Welt ist mit Anpassungsreaktion zu rechnen. Die Kreditgeber werden im Rahmen des gesetzlichen Spielraums ihr Angebot der neuen Situation anpassen. Und die Kreditnehmer werden versuchen, ihren Konsum zu den günstigsten Kosten mit alternativen Finanzierungsformen intertemporal zu substituieren. Die neuen Gleichgewichte sind volkswirtschaftlich aber nicht die effizientesten – diese würden sich ohne markteingreifenden Höchstzinssatz ergeben. Unter dem marktverzerrenden KKG bzw. VKKG handelt es sich dabei vielmehr um eine Second- oder gar Third-Best-Lösung.

Von der Regulierung nicht direkt tangierte Bereiche des Konsumkreditmarkts erhalten durch die Verschärfung der VKKG einen Wettbewerbsvorteil gegenüber den betroffenen Marktsegmenten. Alternative Betriebskanäle – ohne Banken als Intermediäre – dürften dadurch Auftrieb erhalten. Auch die Gefahr einer Verschiebung in nichtregulierte Bereiche oder ins Ausland darf nicht unterschätzt werden.

3.2.1 BARKREDITE

Grundsätzlich dürfte die Senkung des Höchstzinssatzes auf dem Barkreditmarkt starke Verwerfungen hervorrufen. Die Revision würde für die Mehrheit der Barkreditverträge im Geltungsbereich der KKG eine bindende Restriktion darstellen. Augenscheinlich können die Anbieter mit Zinssätzen über 10% ihr Geschäftsmodell nicht weiter betreiben. Bestehende Kreditangebote dürften einerseits ganz wegbrechen oder müssten stark angepasst werden. Schlechte Risiken würden entweder kategorisch vom Kreditmarkt ausgeschlossen oder erhalten fortan deutlich geringere Kreditvolumen und werden damit unter dem volkswirtschaftlichen Optimum versorgt. Um den Umsatz zu halten, müssten die Banken die zulässigen Segmente unter 10% gezielt anvisieren. Eine Studie der Weltbank (2014) bekräftigt, dass mit einer restriktiven Einschränkung des Markts nicht von einer Belebung der Tiefzinssegmente auszugehen ist. Die Kreditnehmer in diesem Segment werden schon heute zu relativ guten Konditionen bedient. Durch den gleichzeitigen Ausschluss einer Vielzahl potentieller Kunden dürfte der restriktivere Höchstzinssatz vielmehr zu einer Konsolidierung unter den Anbietern führen, mit potenziell schwerwiegenden Folgen für den Wettbewerb.



Unabhängig der Angebotsregulierung dürfte die Nachfrage nach Konsumfinanzierung aber ungebrochen hoch bleiben, denn die Nachfrage nach Konsumkrediten ist vor allem von der Nachfrage nach den zu finanzierenden Gütern abhängig (indirekte Nachfrage). Die meisten Konsumkredite werden heute für die Finanzierung von dauerhaften Gütern verwendet (Autos, Einrichtungsgegenstände etc.). Wird das Finanzierungsinstrument des Barkredits unzulässig, dürften Kreditnehmer ihre dauerhaften Güter vor allem mit alternativen Kreditinstrumenten finanzieren. Bspw. kann der Autokauf durchaus mit einem Leasingvertrag substituiert werden. Schlechte Risiken, die mit den Konsumkrediten kurzlebige Güter finanzieren, dürften es dagegen schwerer haben ihren Konsum mit alternativen (regulierten) Finanzierungsinstrumenten zu finanzieren. Ferien können bspw. nicht mit einem Leasingvertrag abbezahlt werden. Folglich dürfte der Konsum von wenig dauerhaften Gütern, fortan schwieriger intertemporal zu substituieren sein und damit grösstenteils wegfallen. Bei diesen Fällen, entspricht die Wirkung am ehesten den vom Gesetzgeber angestellten Absichten – allerdings zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten, da nur ein geringer Teil der Barkredite zur Finanzierung kurzlebiger Konsumgüter verwendet wird.

3.2.2 KREDIT- UND KUNDENKARTEN

Die Kostenstruktur der revolvingenden Kredite ist deutlich komplexer als jene der Barkredite. Unter anderem übernimmt der Kreditzins eine andere Funktion. Er spiegelt weniger das Ausfallrisiko eines Kreditnehmers, vielmehr ist der Kreditzins das Kundenentgelt für die Einräumung einer unbesicherten Kreditfazilität. Diese Kreditfazilität steht jedem Kredit- und Kundenkarteninhaber jederzeit zur Verfügung, was deutlich höhere Refinanzierungskosten zur Folge hat, als im Fall der Barkredite. Das Ausfallrisiko eines Kreditnehmers ist vor allem in den gesamten Produktkosten und der Ausgabenlimite abgebildet. Diese strukturellen Unterschiede erschweren eine genaue Abschätzung der Regulierungsfolgen.

Bei einer Senkung des Höchstzinssatzes ist grundsätzlich von zwei Entwicklungen auszugehen, die auch gleichzeitig auftreten können. Erstens dürften schlechte Risiken ähnlich wie auf dem Barkreditmarkt nicht mehr oder unter ihrem Optimum bedient werden. Sie erhalten deutliche restriktivere Ausgabenlimiten oder insgesamt teurere Produkte. Zweitens dürften die Kreditbanken die übrigen (noch) nicht regulierten Gebühren anpassen, um die sinkenden Zinseinnahmen zu kompensieren und rentabel zu bleiben. Bspw. können die jährlichen fixen Kartengebühren erhöht oder die Bonus-Programme reduziert werden. Die kürzlich gesenkte Interchange Fee dürfte dieses Unterfangen aber zusätzlich erschweren und die gegenwärtige Unsicherheit der Anbieter generell erhöhen. Ob und wie stark ein Herausgeber die tieferen Zinseinnahmen durch eine Erhöhung der übrigen Gebühren kompensiert, hängt von einer Vielzahl von Variablen ab, unter anderem der Elastizität der Nachfrage nach Karten und nach Kartentransaktionen. Bspw. bleiben bei einer Erhöhung der fixen Jahresgebühren und unveränderten variablen Gebühren die Anreize zur Kartennutzung gleich, jedoch können die höheren Anschaffungskosten für eine Karte zu einer Reduktion der Anzahl Karten führen. Insgesamt können die längerfristigen Effekte für die Karteninhaber und auch die volkswirtschaftlichen Effekte einer Anpassung der übrigen Kosten unvorteilhaft sein (vgl. Jaeger et al. 2011).



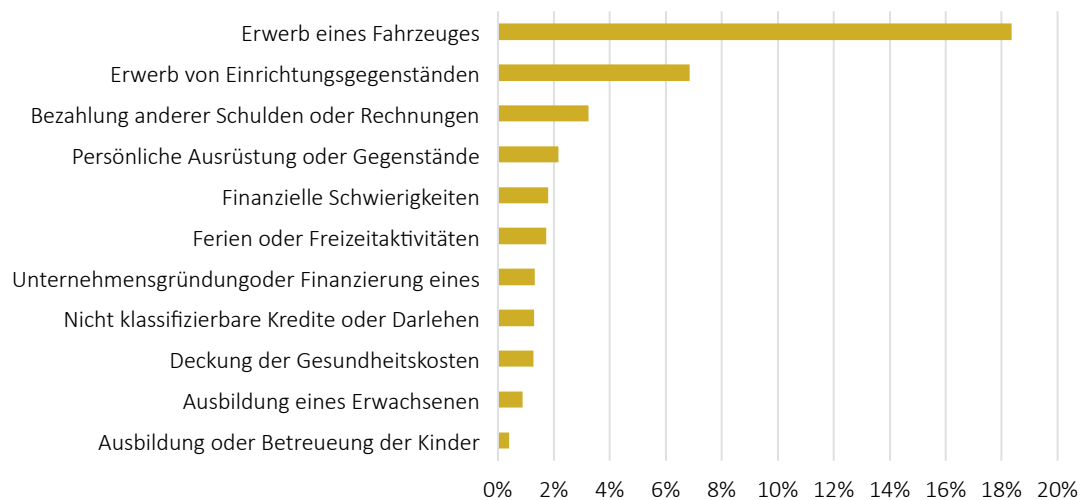
4 AUSWIRKUNGEN DER REVISION GEM. ART. 1 VKKG AUF DIE VERSCHULDUNGSSITUATION

4.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUR VERSCHULDUNG

Dem Bundesrat ist es ein Anliegen, die Überschuldung von Privatpersonen ernst zu nehmen, da sie zu wirtschaftlichen, menschlichen und sozialen Problemen führen kann. Als Folge entstehen Kosten für die öffentliche Hand in Form von Präventionsarbeit, geringeren Steuereinnahmen und höheren Ausgaben für die Sozialhilfe. Das Bundesamt für Justiz hält fest, dass bei Personen, die mindestens einen Kredit oder ein Darlehen aufgenommen haben ein erhebliches Verschuldungsrisiko besteht. Mit einer Begrenzung des zulässigen Zinssatzes wird sichergestellt, dass Personen, mit einem hohen Ausfallrisiko, keinen Kredit erhalten (vgl. BJ 2014).

Insgesamt lebten 2013 rund 31.8% der Schweizer Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einem Kredit (Leasing, Konsumkredit, Ratenzahlung, Verschuldung bei Familie oder Freunden, ohne Hypotheken). Die häufigste Ursache für Zahlungsrückstände von Haushalten waren Steuerschulden (10.3%), gefolgt von Konsumkrediten oder Leasing (7.8%), Krankenkassenprämien (6.4%), Telekommunikationsrechnungen (4.1%) und Rechnungen für Wasser Gas, Strom oder Heizung (3.1%), die nicht fristgerecht beglichen werden konnten. Dagegen lebten 7.0% der Bevölkerung in einem Haushalt mit mindestens einer Kontoüberziehung und 3.8% in einem Haushalt mit mindestens einer unbezahlten oder zu spät beglichene Kreditkartenrechnung (vgl. BFS 2013). Per Ende 2014 hatten 82.5% der bei der ZEK registrierten Personen einen laufenden Konsumkreditvertrag, rund 14.3% hatten zwei laufende Verträge und 3.2% hatten mehr als zwei laufende Verträge (vgl. ZEK 2015). 2014 hatten von den 479 Klienten der Schuldenberatung Bern 31.9% einen Barkredit, 19.4% Kreditkartenschulden und 5.2% einen Leasingvertrag (vgl. Schuldenberatung Bern 2015).

ABB. 19 HAUPTGRÜNDE DER KREDITAUFNAHME (OHNE HYPOTHEKEN), ANTEIL AN DER GESAMTBEVÖLKERUNG



Quelle: BFS (SILC 2013) Darstellung: IWSB



Für den Kauf von Fahrzeugen werden vor allem Leasingverträge aufgenommen. Die übrigen Konsumkredite dürften dagegen vielseitiger eingesetzt werden. Entscheidend ist aber, dass der Anteil der kurzlebigen Gütern, also Güter, die unmittelbar konsumiert werden, wie Ferien oder Freizeitaktivitäten, keinen grossen Stellenwert haben – weniger als 2% der Bevölkerung haben einen Kredit für diesen Verwendungszweck. Dies sind die wenigen Güter, bei denen die Revision die vom Gesetzgeber gewünschten Ziele erreichen dürften – allerdings zu hohen volkswirtschaftlichen Kosten. Ebenso haben Investitionen in Unternehmen, Gesundheit, Erwachsenenbildung oder die Kinderbetreuung praktisch keine Bedeutung.

4.2 AUSWIRKUNGEN DER REVISION AUF DIE ÜBERSCHULDUNG

Im heutigen Umfeld sehen Experten der Schuldenberatung und der Kreditbanken die wichtigsten Überschuldungstreiber in Schocks wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Scheidung oder Suchtverhalten. Nur in den seltensten Fällen sei die Ursache bei der unzulässigen Kreditvergabe zu finden.¹⁷ Nachlässigkeiten der Banken, welche in der Überschuldung des Kreditnehmers enden, werden durch das KKG bereits hart sanktioniert. Wird die unzulässige Kreditvergabe nachgewiesen, verliert der Kreditgeber nicht nur offene Kreditforderungen gegenüber dem Kreditnehmer, sondern riskiert darüber hinaus, den gesamten Kreditbetrag abschreiben zu müssen. So erstaunt es wenig, dass bereits heute zahlreiche Kreditgesuche abgelehnt werden: Gemäss dem ZEK-Jahresbericht rund 35.8% der 717'445 eingehenden Gesuche (vgl. ZEK 2015). Es kann nicht nachvollzogen werden, ob dies aus kommerziellen Risikoerwägungen der Anbieter, aufgrund des geltenden Höchstzinssatzes oder der Kreditfähigkeitsprüfung erfolgt.

Eine Absenkung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite dürfte dafür sorgen, dass fortan sowohl kreditwürdige als auch kreditunwürdige Personen aus dem regulierten Markt ausgeschlossen werden. Ob schlussendlich der Überschuldungsproblematik mit einem restriktiveren Höchstzinssatz erfolgreicher begegnet werden kann, muss aber stark angezweifelt werden. Zu diesem Schluss kommen sowohl Untersuchungen im Auftrag der Europäischen Kommission (vgl. iff und ZEW 2010) als auch der Weltbank (vgl. World Bank Group 2014). Substitutionen in andere Bereiche dürften die Folge sein. Gemäss Experten der Schuldenberatung wäre eine solche Verlagerung aber eher kontraproduktiv. Denn die Mehrheit der potentiell ausgeschlossenen Personen dürfte fortan nicht auf den Konsum verzichten, sondern den Konsum mit alternativen Instrumenten finanzieren, deren Nachteile gegenüber Konsumkrediten aber überwiegen. Folglich ist der Einfluss eines restriktiveren Höchstzinssatzes auf die Überschuldungssituation wahrscheinlich gering.

¹⁷ Die Schuldenberatung Bern hat bspw. im Jahr 2014 gerademal bei 25 Konsumkrediten Forderungsreduktionen im Gesamtbetrag von 510'039 Franken aushandeln können (vgl. Schuldenberatung Bern 2015).



LITERATURVERZEICHNIS

- Akerlof, G.A. (1970). The Market for 'Lemons': Quality Uncertainty and the Market Mechanism. *Q. J. Econ.* 84, 488–500.
- BJ (2014). Revision VKKG - Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite (Bern: Bundesamt für Justiz BJ).
- Borner, S., und Schips, B. (2015). Ökonomische Überlegungen zur Revision der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) (Zürich).
- Deloitte (2015). Studie zur Feststellung eines Berechnungsmodells in Bezug auf die Anpassung des Höchstzinssatzes für Konsumkredite (Deloitte Consulting AG).
- iff und ZEW (2010). Study on interest rate restrictions in the EU (Brussels/Hamburg/Mannheim).
- Jaeger, F., Höppli, T., und Koller, J. (2011). Studie: Schweizer Kreditkartenmarkt (St. Gallen: Executive School of Management Technology and Law (ES-HSG)).
- Schierenbeck, H. (2000). Konsumentenschutz und gesetzliche Zinshöchstgrenzen für Konsumkredite (Basel: Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum der Universität Basel).
- Schuldenberatung Bern (2015). Jahresbericht der Berner Schuldenberatung 2014 (Bern).
- SNB (2013). Höchstzinssatz für Konsumkredite (Zürich: Schweizerische Nationalbank SNB).
- WEKO (2007). Sekretariat der WEKO führt Überwachung weiter (Bern: Wettbewerbskommission WEKO).
- World Bank Group (2014). Interest Rate Caps around the World: Still Popular, but a Blunt Instrument (The World Bank).
- ZEK (2015). Jahresbericht 2014 (Zürich: Zentralstelle für Kreditinformation ZEK).

GESPRÄCHSPARTNER

- Mario Roncoroni, Schuldenberatung Bern
- Sara Stalder, Schweizerischer Konsumentenschutz
- Cécile Thomi, Schweizerischer Konsumentenschutz
- Peter Schnellmann, Cembra MoneyBank
- Patrick Arnet, BANK-now AG
- Helga Dancke, cashgate AG
- Özlem Civelek, swisscard AECS
- Robert Simmen, VSKF